

§ 19 SGB XII Leistungsberechtigte

(Fassung vom 23.12.2016, gültig ab 01.01.2020)

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können.

(2) ¹Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel dieses Buches ist Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. ²Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel vor.

(3) Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen werden nach dem Fünften bis Neunten Kapitel dieses Buches geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist.

(4) Lebt eine Person bei ihren Eltern oder einem Elternteil und ist sie schwanger oder betreut ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, werden Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils nicht berücksichtigt.

(5) ¹Ist den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen im Sinne der Absätze 1 und 2 möglich oder im Sinne des Absatzes 3 zuzumuten und sind Leistungen erbracht worden, haben sie dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen in diesem Umfang zu ersetzen. ²Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(6) Der Anspruch der Berechtigten auf Leistungen für Einrichtungen oder auf Pflegegeld steht, soweit die Leistung den Berechtigten erbracht worden wäre, nach ihrem Tode demjenigen zu, der die Leistung erbracht oder die Pflege geleistet hat.

Dokument wurde zuletzt aktualisiert am: 01.04.2020

Gliederung

A. Basisinformationen	Rn. 1
I. Textgeschichte	Rn. 1
II. Vorgängervorschrift	Rn. 6
III. Parallelvorschriften	Rn. 7
IV. Systematische Zusammenhänge	Rn. 8
V. Ausgewählte Literaturhinweise	Rn. 9
B. Auslegung der Norm	Rn. 10
I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm	Rn. 10

II. Normzweck	Rn. 16
III. Inhalt der Vorschrift	Rn. 17
1. Hilfe zum Lebensunterhalt (Absatz 1)	Rn. 17
a. Einsatzgemeinschaft	Rn. 17
b. Selbsthilfe	Rn. 20
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Absatz 2)	Rn. 23
3. Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel (Absatz 3)	Rn. 31
4. Schwangerschaft und Betreuung (Absatz 4)	Rn. 35
5. Aufwendungsersatz bei erweiterter („unechter“) Sozialhilfe (Absatz 5)	Rn. 40
a. Historische Entwicklung	Rn. 40
b. Unechte Sozialhilfe	Rn. 43
c. Aufwendungsersatzanspruch	Rn. 46
6. Übergang von Ansprüchen (Absatz 6)	Rn. 61
C. Praxishinweise	Rn. 89

A. Basisinformationen

I. Textgeschichte

- Die Vorschrift wurde mit Wirkung vom 01.01.2005 durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch¹ eingeführt. Durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20.04.2007² wurden in § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB XII die Wörter „das 65. Lebensjahr“ durch die Wörter „die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht“ ersetzt.
- § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII wurden durch Art. 3 Nr. 5 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch v. 24.03.2011³ mit Wirkung v. 01.01.2011 neu gefasst. In Absatz 1 wurde neben einer unbedeutenden sprachlichen Änderung (redaktionelle Anpassung) in Satz 1 auch Satz 2, der die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen (i.V.m. §§ 82 ff. SGB XII, §§ 90 f. SGB XII) regelte, gestrichen und inhaltsgleich in § 27 Abs. 1 Satz 2 SGB XII übernommen. § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII wurde ebenfalls gestrichen. Eine entsprechende Regelung enthielt ohnehin § 43 Abs. 1 HS. 1 SGB XII, der mit Wirkung v. 01.01.2011 redaktionell überarbeitet wurde, und nunmehr die bei der Anpassung des SGB XII an das Lebenspartnerschaftsgesetz unterbliebene Einbeziehung der „lebenspartnerschaftsähnlichen“ Gemeinschaft berücksichtigt sowie auf den Verweis auf § 19 SGB XII verzichtet.
- Diese zum 01.01.2011 vorgenommenen (wesentlichen) Änderungen hat der Gesetzgeber damit begründet, dass § 19 SGB XII als allgemeine Vorschrift im Zweiten Kapitel verortet sei und (nur) allgemeine Regelungen enthalte. Deshalb sei der Inhalt von § 19 Abs. 1 SGB XII auf wesentliche Grundsätze zu beschränken. Die konkreten Bestimmungen zur Leistungsberechtigung seien künftig jeweils in den Kapiteln, die Leistungsansprüche beinhalteten (Viertes bis Neuntes Kapitel), als Eingangsvorschrift enthalten. Dazu würden Inhalte aus dem bisherigen § 19 Abs. 1 SGB XII

¹ BGBl I 2003, 3022.

² BGBl I 2007, 554.

³ BGBl I 2011, 453.

in § 27 SGB XII übernommen. § 27 SGB XII werde – wie in den übrigen, das Leistungsrecht umfassenden Kapiteln – als grundlegende Norm über die Leistungsberechtigten nach dem Dritten Kapitel den dortigen Vorschriften vorangestellt und konkretisiere die zentralen Voraussetzungen für eine Leistungsberechtigung in Ergänzung der allgemeinen Vorschrift des § 19 Abs. 1 SGB XII⁴. Ebenso werde der Inhalt von Absatz 2, der die Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel regle, auf Grundsätze beschränkt. Konkret geregelt sei die Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel in § 41 SGB XII sowie, hinsichtlich der Anrechnung von Einkommen und Vermögen, in § 43 SGB XII.⁵

- 4 Die Gesetzesänderung erscheint allerdings überflüssig und zudem nicht konsequent. Denn in Absatz 3 wird die Leistungsberechtigung weiterhin daran geknüpft, dass „den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist“ (sogenannter Nachrang der Sozialhilfe – § 2 SGB XII). Die Absätze 4-6 blieben unverändert. Bei einer Beschränkung der Leistungsberechtigung auf die wesentlichen Grundsätze hätte es nahegelegen, Absatz 3 etwa wie folgt zu fassen: „Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel dieses Buches werden geleistet, soweit die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist.“ Absatz 4 (Einkommensberücksichtigung bei Schwangeren oder bei Betreuung eines leiblichen Kindes bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) hätte entweder Eingang in die Regelung des § 27 SGB XII finden oder im Elften Kapitel verortet werden müssen. Ähnliches gilt für Absatz 5 („unechte Sozialhilfe“), wobei – weil das Fünfte bis Neunte Kapitel betroffen wären – eine Übernahme nur bei den Vorschriften über das Einkommen und Vermögen sinnvoll gewesen wäre. Absatz 6 (Übergang von Ansprüchen) hätte als § 17 Abs. 1 Satz 3 SGB XII normiert werden können.
- 5 § 19 Abs. 3 SGB XII wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen vom 23.12.2016⁶ (**Bundesteilhabegesetz** – BTHG) geändert und mit Wirkung vom 01.01.2020 die Wörter „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,“ gestrichen. Hintergrund dieser Änderung ist die Reform der Eingliederungshilfe durch das BTHG, mit dem diese aus dem SGB XII herausgelöst und als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ im SGB IX neu geregelt wurde.

II. Vorgängervorschrift

- 6 § 19 SGB XII fasst die an verschiedenen Stellen im Bundessozialhilfegesetz verteilten Regelungen, wer Leistungsberechtigter ist, zusammen. Vorgängerregelung von Absatz 1 (in seiner ursprünglichen Fassung) ist die im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung des § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BSHG. Vorgängerregelung von Absatz 2 sind § 1 GSiG und § 2 Sätze 1 und 2 GSiG, von Absatz 3 § 28 Abs. 1 Satz 1 BSHG, von Absatz 4 § 11 Abs. 1 Satz 3 BSHG und § 28 Abs. 1 Satz 2 BSHG, von Absatz 5 § 11 Abs. 2 BSHG und § 29 BSHG sowie von Absatz 6 § 28 Abs. 2 BSHG.

⁴ BT-Drs. 17/3404, S. 119.

⁵ BT-Drs. 17/3404, S. 120.

⁶ BGBl I 2016, 3234.

III. Parallelvorschriften

- 7 Parallelvorschriften in anderen Existenzsicherungssystemen existieren nicht. Wer Leistungsberechtigter ist, ist im SGB II in § 7 SGB II geregelt, im AsylbLG in § 1 AsylbLG. Während aber § 19 SGB XII als vor die Klammer gezogene Anspruchsgrundlage in den jeweiligen Kapiteln des SGB XII konkretisiert wird, regeln sowohl **§ 7 SGB II** als auch **§ 1 AsylbLG** die fest umrissenen persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung. Insbesondere kennt § 19 SGB XII keine Bedarfsgemeinschaft, wie sie § 7 SGB II vorsieht.

IV. Systematische Zusammenhänge

- 8 Die Trennung zwischen der im BSHG noch vorgesehenen Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe in besonderen Lebenslagen ist im SGB XII zugunsten gleichwertiger Leistungen bei unterschiedlichen Notlagen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel aufgegeben worden. Die in § 19 SGB XII geregelte Leistungsberechtigung wurde daher als **Grundnorm** vor die Klammer (des Dritten bis Neunten Kapitels) gezogen und dokumentiert dadurch, dass alle Leistungen der Sozialhilfe derselben Aufgabenstellung und sozialen Grundidee unterliegen, einer Notlage abzuhelpen, wenn ein zur Führung eines menschenwürdigen Lebens notwendiger Bedarf durch eigene Kräfte und Mittel nicht abgedeckt werden kann (§ 1 SGB XII). Notlagenspezifisch bestehen aber grundsätzlich unterschiedliche Leistungsvoraussetzungen, die ihren Niederschlag bei den einzelnen Leistungen gefunden haben, sodass § 19 SGB XII hinsichtlich der Leistungsberechtigung nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit den konkreten Voraussetzungen der in Frage stehenden Leistung betrachtet werden kann.

V. Ausgewählte Literaturhinweise

- 9 *Alber-Noack*, Bedarfsgemeinschaft – Quo Vadis? Was tun mit der Bedarfsgemeinschaft?, ZfSH/SGB 1996, 113; *Brech*, Die gemischte Bedarfsgemeinschaft und die horizontale Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt für Stiefkinder, ZfF 2003, 241; *Cordes*, Ungeklärte Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei der Gewährung von Sozialhilfe, ZfF 2001, 1; *Coseriu*, Zahlungsansprüche des Maßnahme- gegen den Sozialhilfeträger, Sozialrecht aktuell 2012, 99; *Eicher*, Der Zahlungsanspruch des Leistungserbringers im Sozialhilferecht, SGB 2013 127; *Frings*, (Minderjährige) Schwangere und deren Kinder im elterlichen Haushalt – Sozialhilfe ja oder nein?, ZfSH/SGB 2002, 723; *ders.*, § 19 Abs 6 SGB XII – gut gemeint, aber praktisch wertlos, Sozialrecht aktuell 2016, 129; *Geiger*, Die Sonderrechtsnachfolge im Sozialrecht, AnwZert ErbR 13/2015 Anm. 2; *Gerlach*, Die Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Umfangs der Überprüfung eines Bescheids über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und der Sozialhilfe nach dem SGB XII im sozialgerichtlichen (Vor-)Verfahren und die Einbeziehung von Änderungsbescheiden, ZfF 2010, 1; *Grube*, Systemversagen im Sozialleistungsrecht und Kostenersatzung für die selbstbeschaffte Jugendhilfeleistung, JAmt 2002, 490; *Hacke*, Unterfallen ambulante Pflegeleistungen dem Begriff der "Leistungen für Einrichtungen" im Sinne des § 19 Abs. 6 SGB XII?, ZfSH/SGB 2012, 377; *Hammel*, Keine Leistungsberechtigung nach § 19 Abs. 6 SGB XII für ambulante Pflegedienste?, SGB 2013, 20; *Kolakowski/Schwabe*, Einzelanspruch auf HLU – die „richtige“ Berechnungsmethode, ZfF 1995, 241; *Ladage*, Das sozialhilferechtliche Leistungserbringerrecht – ein zivilrechtlich-öffentlichrechtliches Konglomerat?, SGB 2013 553; *Mrozynski*, Die selbstbeschaffte Sozialleistung, SGB 1987, 404, *Rein*, Der vorleistende ambulante Dienst – eine

Replik zu Hacke, ZfSH/SGB 07/12, 377 ff., ZFSH/SGB 2012, 596; *Riehle*, Die minderjährige Schwangere – ein Fall für § 16 BSHG?, ZfSH/SGB 2000, 456; *Schoch*, Die sozialhilferechtliche Einkommensberücksichtigung in Haushaltsgemeinschaften, info also 1997, 107; *Schoch*, Einzelanspruch und Bedarfsgemeinschaft, NDV 2002, 8; *Schoch*, Die Bedarfsgemeinschaft, die Einsatzgemeinschaft und die Haushaltsgemeinschaft nach dem SGB II und SGB XII, ZfF 2004, 169; *Schoch*, Selbstbehalt in der Einsatzgemeinschaft, info also 2003, 147; *Schulte*, Verteilungsprobleme in der nur teilweise sozialhilfeberechtigten Bedarfs(Einstands-)gemeinschaft, ZfSH/SGB 1990, 471; *Schwabe*, Die Berechnung des Einzelanspruchs bei der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen, ZfF 1993, 201; *Spellbrink*, Die horizontale Methode der Ermittlung der Hilfebedürftigkeit gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II und ihre Konsequenzen, Sozialrecht aktuell 2008, 10; *Spellbrink*, Die Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 SGB II eine Fehlkonstruktion?, NZS 2007, 121; *Stephan*, SGB II und SGB XII – Rechtliche Konflikte um die Bedarfsgemeinschaft, SozSich 2009, 434; *Zeitler*, Die neu eingeführte „Sonderrechtsnachfolge“ des § 28 Abs. 2 BSHG, NDV 1997, 4.

B. Auslegung der Norm

I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm

10 § 19 Abs. 1-3 SGB XII normieren den Anspruch (§ 17 SGB XII) für alle Leistungen nach dem SGB XII (auch Beratungsleistungen zu den Leistungen des Dritten bis Neunten Kapitels). Die bisher auf verschiedene Stellen im Bundessozialhilfegesetz verteilten Regelungen, wer Leistungsberechtigter ist, sind dort zusammengefasst. Der Anspruch setzt voraus, dass die Leistungsberechtigten nicht in der Lage sind, ihren notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus Einkommen und Vermögen zu bestreiten (Absätze 1 und 2) bzw. – bei Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel – ihnen, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels nicht zuzumuten ist.

10.1 Durch Art. 5 des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27.03.2020 (BGBl I 2020, 575) ist die Übergangsregelung aus Anlass der **COVID-19-Pandemie** eingefügt worden. Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel werden für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2020 beginnen, mit der Maßgabe erbracht, dass abweichend von § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII **Vermögen** für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt wird (§ 141 Abs. 2 Satz 1 SGB XII).

Für das SGB II enthält der durch Art. 1 Sozialschutz-Paket eingefügte § 67 Abs. 2 Satz 1 SGB II eine entsprechende Regelung. Mit der befristeten Sonderregelung für ein vereinfachtes Verfahren bei Bewilligungszeiträumen, die vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2020 beginnen, sollen wirtschaftliche Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abgemildert werden. Die Regelungen sollen eine schnelle Hilfestellung für Personen erleichtern, die ein der Altersgrenze entsprechendes Lebensalter bereits erreicht beziehungsweise überschritten haben oder zeitlich befristet beziehungsweise dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, wenn bei ihnen Einkommen wegfällt. Dies können Erwerbseinkommen aus Minijobs, Einkünfte aus künstlerischer oder sonstiger Tätigkeit oder andere Einnahmequellen sein. Dadurch kann ein existenzsichernder Bezug von Leistungen der **Hilfe zum**

!

Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII oder von **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem Vierten Kapitel des SGB XII vorübergehend notwendig werden. Die Übergangsregelung stellt damit sicher, dass der betroffene Personenkreis angesichts des nur vorübergehenden, quasi unverschuldeten Bezugs von Lebensunterhaltsleistungen nicht zunächst seine Ersparnisse aufbrauchen muss. Dadurch wird zugleich gewährleistet, dass die Leistungsbeurteilung sich nicht durch die manchmal zeitaufwendige Prüfung der Vermögensverhältnisse verzögert. Durch die **fortbestehende Berücksichtigung von Einkommen** wird zudem sichergestellt, dass Personen, die Einnahmen aus Vermögen beziehen, wie beispielsweise Miete oder Zinsen, nur dann zu Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher werden, wenn das Einkommen unter dem Existenzminimum liegt (zum Ganzen BT-Drs. 19/18107, S. 27, 28).

Aktualisierung vom 01.04.2020

- 10.2** Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass Vermögen für eine Übergangszeit unberücksichtigt bleibt, gilt allerdings für Vermögen, das „**erheblich**“ ist (§ 141 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 SGB XII). Der Gesetzgeber verrät nicht, wann er selbst von erheblichem Vermögen ausgeht. Die Grenze zur Erheblichkeit wird nicht schon dann überschritten, wenn das Vermögen höher als der Vermögensfreibetrag der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII ist (so im Ergebnis auch die Kommentierung zu § 141 SGB XII Rn. 23). Denn dann diene die Übergangsregelung lediglich der Verwaltungsvereinfachung. Nach der Gesetzesbegründung dient die Regelung aber neben der Verwaltungsvereinfachung in erster Linie dazu, dass Betroffene nicht erst ihr Vermögen oder das Vermögen ihrer Partner, mit denen sie in einem gemeinsamen Haushalt leben, einsetzen müssen, bevor sie staatliche Hilfen für den Lebensunterhalt in Anspruch nehmen können (BT-Drs. 19/18107, S. 28). Bei Leistungen nach dem SGB XII bietet es sich an, die Vermögensfreigrenze des § 66a SGB XII (**25.000 €**) als Maßstab zu Grunde zu legen. *Groth* legt sich insoweit nicht fest (Kommentierung zu § 141 SGB XII Rn. 23); danach sei Vermögen erst dann als erheblich zu qualifizieren, wenn es so deutlich oberhalb der Vermögensfreigrenzen des SGB XII liege, dass für **jedermann offenkundig** sei, dass die Gewährung existenzsichernder Leistungen nicht gerechtfertigt sei. Nur ein solches Begriffsverständnis werde den Zielen des Gesetzes, insbesondere selbständig Tätigen in der akuten Notlage des Lockdown eine unbürokratische Nothilfe zu gewähren, hinreichend gerecht. Die Erheblichkeit des Vermögens wird bei anderen bedürftigkeitsabhängigen Leistungen unterschiedlich zu beurteilen und damit eine **funktionsdifferente Auslegung** notwendig sein. Im Bereich des SGB II dürfte deshalb von einem höheren „Freibetrag“ auszugehen sein. Der Verwaltungsvereinfachung dient die § 141 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 SGB XII unterstützende Vermutungsregelung des 2. Halbsatzes. Danach wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die **leistungsnachsuchenden Personen dies im Antrag** erklären. Die Regelung ist ausgesprochen problematisch. Wird nämlich im Antrag die Frage nach erheblichem Vermögen verneint, obwohl erhebliches Vermögen vorhanden ist, setzt sich der Betroffene dem Vorwurf **vorsätzlich oder grob fahrlässig falscher Angaben** aus. Da die Beurteilung, ob erhebliches Vermögen vorhanden ist, aber vom Lebensstil, den bisherigen Einkommensverhältnissen und dem tatsächlichen Vermögen abhängt, ist eine brauchbare Abgrenzung völlig illusorisch. Es wäre deshalb besser gewesen, konkrete Beträge in das Gesetz aufzunehmen, auf die dann auch im Antragsvordruck hingewiesen wird. Dementsprechend plädiert *Groth* auch dafür, dass der Sozialhilfeträger die leistungsnachsuchende Person bei Antragstellung zutreffend darüber aufklärt, was als erhebliches Vermögen angesehen werden müsste, und dies auch entsprechend dokumentiert (Kommentierung zu § 141 SGB XII Rn. 25). Tatsächlich dürfte zu erwarten sein, dass Sozialgerichte in Zukunft über die Rechtmäßigkeit einer Fülle von **Aufhebungs- und Erstattungsbe-**

scheiden (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 oder 3 SGB X, § 50 Abs. 1 SGB X) entscheiden müssen. Eine solche Entscheidung dürfte allerdings im Hinblick auf die subjektiven Anforderungen (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) – von extremen Ausnahmefällen abgesehen – nur dann Bestand haben, wenn der Sozialhilfeträger den Antragsteller belehrt hat und dabei eine „korrekte“ **Erheblichkeitschwelle** genannt hat, die auch von späteren gerichtlichen Entscheidungen getragen wird. Hilfe zum Lebensunterhalt erfordert anders als Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung keinen Antrag (§ 18 SGB XII, sogenannter **Kenntnisgrundsatz**). Dennoch macht § 141 Abs. 2 SGB XII bei Leistungen nach dem Dritten Kapitel keine Ausnahme und verlangt auch hier eine entsprechende Erklärung im Antrag. Dadurch wird quasi durch die Hintertür der Kenntnisgrundsatz ausgehebelt, wenn Leistungen nach dem Dritten Kapitel ohne Berücksichtigung von Vermögen beansprucht werden. Einen formellen Antrag verlangt § 141 Abs. 2 SGB XII allerdings nicht. Insbesondere bedürfen Antrag und Erklärung, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, nicht der **Schriftform** (zu a.A. neigend die Kommentierung zu § 141 SGB XII Rn. 25).

Aktualisierung vom 01.04.2020

10.3 Die Übergangsregelung für Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel gilt (nur) für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2020 beginnen, für die Dauer von sechs Monaten. Das bedeutet, dass Bewilligungszeiträume, die ab dem 01.07.2020 beginnen, von der Übergangsregelung nicht erfasst werden und die Regelung Ende 2020 (ausgehend von einem **6-Monats-Zeitraum**, der am 30.06.2020 beginnt) ausläuft. Mit der in § 141 Abs. 6 SGB XII vorgesehenen Verordnungsermächtigung wird der Bundesregierung allerdings die Möglichkeit eröffnet, die erleichterten Bedingungen abhängig von der Dauer der Krise bis zum 31.12.2020 (= Beginn des Bewilligungszeitraums) zu verlängern, sodass theoretisch Bewilligungszeiträume bis Ende Juni 2021 erfasst sein können. Bleibt der Leistungsberechtigte auch nach **Auslaufen der Übergangsregelung** mangels wiedereröffneter Einnahmequellen im Leistungsbezug, muss er sein Vermögen einsetzen, sodass ihm rückwirkend betrachtet die Übergangsregelung keinen Vorteil gebracht hat. Von der Übergangsregelung profitiert nicht, wer **vor dem 01.03.2020 im Leistungsbezug** war. Dies bedeutet nämlich, dass er etwa vorhandenes Vermögen bereits aufgebraucht hatte. Etwas anderes könnte nur für Fallgestaltungen gelten, in denen Leistungen nur erbracht werden, weil vorhandenes **Vermögen verschwiegen** wurde. Allerdings würde der zunächst rechtswidrige Bescheid nicht für die Zeit ab dem 01.03.2020 rechtmäßig werden mit der Folge, dass eine Aufhebung nur für die Zeiten bis 28.02.2020 in Betracht käme. Ausgehend vom Wortlaut des § 141 Abs. 1 SGB XII könnte erst ein **neuen Bewilligungszeitraum** ab 01.03.2020 erfassender **Folgebescheid** rechtmäßig sein.

§ 141 SGB XII hat damit auf vor dem 01.03.2020 begonnene Bewilligungszeiträume keinen Einfluss. Hierfür spricht auch, dass § 141 Abs. 2 SGB XII die ausdrückliche Erklärung (im Antrag) verlangt, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Eine solche Erklärung wird (und braucht auch nicht) bei laufenden Leistungsfällen abgegeben (zu werden). Da Vermögen (nur) für die Dauer von sechs Monaten unberücksichtigt bleibt, muss der vermögende Leistungsbezieher, der ab 01.03.2020 Leistungen bezieht, ab dem 01.09.2020 sein Vermögen nun doch einsetzen, selbst wenn die Übergangsregelung durch Verordnung verlängert wird. Die **Verordnungsermächtigung** ermächtigt nämlich nur, den Zeitraum nach § 141 Abs. 1 SGB XII zu verlängern, nicht aber die **Bezugsdauer** nach § 141 Abs. 2 SGB XII. Sowohl SGB-XII- als auch SGB-II-Bezieher (§ 67 SGB XII) müssen also bei dem erleichterten Leistungsbezug schauen, dass sie innerhalb von sechs Monaten wieder auf einen grünen Zweig kommen. Da dies in beiden Existenzsicherungs-

systemen eher unwahrscheinlich ist, ist die Übergangsregelung im Ergebnis gut gemeint, aber für die Betroffenen meist wertlos, weil der Einsatz von Vermögen voraussichtlich nur verschoben wird.

Aktualisierung vom 01.04.2020

- 10.4** Für Leistungen nach dem Vierten Kapitel (und entsprechend für Leistungen nach dem Dritten Kapitel, vgl. § 141 Abs. 5 Satz 5 SGB XII), deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31.03.2020 bis vor dem 31.08.2020 endet, gilt gemäß § 141 Abs. 5 SGB XII der nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XII erforderliche Antrag einmalig als gestellt. Eines „neuen“ gesonderten Antrags nach § 141 Abs. 2 SGB XII mit der Erklärung, nicht über erhebliches Vermögen zu verfügen, bedarf es danach nicht. Die Leistungen werden vielmehr unter **Annahme unveränderter Verhältnisse für zwölf Monate** weiterbewilligt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der **Sechs-Monatszeitraum** durch § 141 Abs. 5 SGB XII auf (weitere) zwölf Monate ausgedehnt würde, sondern nur, dass nach Ablauf eines Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 31.03.2020 bis vor dem 31.08.2020 keine Prüfung durch den Grundsicherungsträger erfolgt, ob die Leistungsvoraussetzungen noch vorliegen. Die Regelung betrifft insoweit nicht speziell die Vermögensverhältnisse des Grundleistungsbeziehers, sondern **sämtliche Voraussetzungen**, die Einfluss auf die Höhe des Anspruchs oder den Anspruch selbst haben können, etwa auch die **Einkommensverhältnisse**. Die Annahme unveränderter Verhältnisse dient insoweit nur der Verwaltungsvereinfachung und der unkomplizierten und schnellen Weiterbewilligung der Leistungen für den folgenden Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten. Der Grundsicherungsträger ist damit von seiner **Amtsermittlungspflicht** (zunächst) befreit. Dies bedeutet allerdings nicht, dass er sehenden Auges eine rechtswidrige Entscheidung treffen muss, wenn er Kenntnis von Umständen hat, die Einfluss auf die Leistung haben (ebenso die Kommentierung zu § 141 SGB XII Rn. 42). § 141 Abs. 5 SGB XII begünstigt den Grundsicherungsempfänger damit über § 141 Abs. 2 SGB XII hinaus weder hinsichtlich des Zeitraums, für den Vermögen unberücksichtigt bleibt, noch hinsichtlich seiner Einkommensverhältnisse oder anderer Anspruchsvoraussetzungen. Dies zeigt schon § 141 Abs. 5 Satz 4 SGB XII, wonach § 60 SGB I sowie die **§§ 45, 48 und 50 SGB X** unberührt bleiben.

Aktualisierung vom 01.04.2020

- 11** Jedes Mitglied der Einstandsgemeinschaft hat einen eigenen Leistungsanspruch (**Individualanspruch**) mit der Folge, dass jedes Mitglied der Einsatzgemeinschaft seinen Leistungsanspruch getrennt und unabhängig von den übrigen Mitgliedern der Einsatzgemeinschaft geltend machen kann und die Leistung dementsprechend für jedes Mitglied der Einstandsgemeinschaft konkret bestimmt werden muss (zur Berechnung des Einzelanspruchs bei Einkommen und Vermögen vgl. die Kommentierung zu § 27 SGB XII Rn. 28 ff.).
- 12** Auch nach dem Recht des SGB II hat jeder Bedürftige trotz des Instituts der **Bedarfsgemeinschaft** einen Individualanspruch.⁷ Hinzu kommt dort allerdings – anders als nach dem SGB XII –, dass nach § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen (normativen) Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfsbedürftig gilt, wenn in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt ist. Im Einzelfall führt diese Regelung dazu, dass in einer Bedarfsgemeinschaft selbst derjenige, dessen individueller Bedarf durch Einkommen gedeckt ist, wie ein Hilfebedürftiger behandelt wird und ihm auf diese Weise, ohne dass individuelle Hilfebedürftigkeit vorliegt, ein eigener („anteiliger“) Leistungsanspruch gleichwohl zugestanden wird.

⁷ BSG v. 07.11.2006 - B 7b AS 8/06 R - BSGE 97, 217 Rn. 11 ff. = SozR 4-4200 § 22 Nr. 1; BSG v. 27.02.2008 - B 14/7b AS 32/06 R - BSGE 100, 83 Rn. 30 = SozR 4-4200 § 20 Nr. 6; BSG v. 11.07.2019 - B 14 AS 44/18 R - juris Rn. 10.

- 13 Absatz 4** enthält für **Schwangere** und Mütter oder Väter, die ihr leibliches Kind betreuen, eine Sonderregelung zur Einkommensberücksichtigung. Dieser Personenkreis wird dadurch privilegiert, dass die in § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB XII vorgesehene Berücksichtigung des Elterneinkommens ausscheidet. Eine entsprechende Regelung findet sich bei der Haushaltsgemeinschaft zur Vermutung der Bedarfsdeckung in § 39 Satz 3 Nr. 1 SGB XII.
- 14** Nach der Gesetzesbegründung überträgt **Absatz 5** den bisherigen § 11 Abs. 2 und den bisherigen § 29 BSHG⁸ in das SGB XII und bestimmt, dass Sozialhilfeleistungen in **begründeten Fällen** trotz zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens gegen einen entsprechenden Aufwendersatz erbracht werden können. Die Formulierung ist insoweit verunglückt, als in § 19 Abs. 5 SGB XII nur noch der **Aufwendersatzanspruch** verblieben ist. Dieser kann aber nur dann denkbar sein, wenn auch weiterhin Leistungen in den sogenannten begründeten Fällen („unechte Sozialhilfe“) erbracht werden dürfen. Ist den in den Absätzen 1-3 genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen im Sinne der Absätze 1 und 2 möglich oder im Sinne des Absatzes 3 zuzumuten, bestünde nämlich an sich gar kein Anspruch auf Sozialhilfe, so dass Absatz 5 bei anderer Auslegung überflüssig wäre. Absatz 5 kann auch nicht Fälle betreffen, in denen Sozialhilfe zu Unrecht erbracht wurde, weil insoweit die §§ 45 ff. SGB X greifen und bei rechtswidrig gewährten Leistungen der Rückgriff auch nur gegen den Leistungsempfänger zulässig sein dürfte.
- 15 Absatz 6** regelt einen besonderen Fall der **Sonderrechtsnachfolge** im Sinne einer cessio legis⁹ (früher § 28 Abs. 2 BSHG), um die Träger einer Einrichtung, die stationäre Hilfe erbracht haben, und nahe Angehörigen, die Pflege geleistet haben, in ihrem Vertrauen auf die Gewährung von Leistungen zu schützen.

II. Normzweck

- 16** § 19 SGB XII nennt zusammengefasst alle Leistungsberechtigten nach dem Dritten bis Neunten Kapitel des SGB XII und ist die **vor die Klammer gezogene Anspruchsnorm** (§ 17 Abs. 1 SGB XII) für alle (mit Ausnahme der von dem Dritten bis Neunten Kapitel des SGB XII nicht erfassten Beratungsleistungen, wie etwa die Schuldnerberatung nach § 11 Abs. Satz 2 SGB XII¹⁰) Leistungen nach dem SGB XII (vgl. § 8 SGB XII). Unter welchen weiteren Voraussetzungen die Leistung im Einzelnen zu erbringen ist, sowie Art und Maß der Leistung (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB XII) sind in den § 19 Abs. 1-4 SGB XII konkretisierenden Vorschriften des Dritten bis Neunten Kapitels geregelt.

III. Inhalt der Vorschrift

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (Absatz 1)

a. Einsatzgemeinschaft

- 17** § 19 Abs. 1 SGB XII normiert den Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Bei einer **Einsatzgemeinschaft** hat jedes Mitglied dieser Gemeinschaft einen eigenen individuellen Anspruch, der allerdings nicht nur von den eigenen, sondern auch von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der übrigen Mitglieder der Einsatzgemeinschaft ab-

⁸ BT-Drs. 15/1514, S. 57.

⁹ BSG v. 13.07.2010 - B 8 SO 13/09 R - BSGE 106, 264 = SozR 4-3500 § 19 Nr. 2.

¹⁰ Vgl. dazu BSG v. 13.07.2010 - B 8 SO 14/09 R - BSGE 106, 268 = SozR 4-4200 § 16 Nr. 5.

hängig ist. Insoweit ist die Formulierung in § 19 Abs. 1 SGB XII, der nur eine Aussage zu den „eigenen Kräften und Mitteln“ sowie zu „ihrem“ (der Leistungsberechtigten) „Einkommen und Vermögen“ trifft, ungenau und nur auf das Streichen des früheren § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB XII durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch v. 24.03.2011¹¹ zurückzuführen. Zur Einsatzgemeinschaft gehören nicht dauernd getrennt lebende Ehepaare (vgl. dazu die Kommentierung zu § 27 SGB XII Rn. 16) und Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

18 Nach dem Wortlaut der Regelung gehören **eheähnliche Lebensgemeinschaften** sowie **lebenspartnerschaftsähnliche Lebensgemeinschaften** zwar nicht zur Einsatzgemeinschaft.¹² Allerdings dürfen diese Lebensgemeinschaften nach § 20 Satz 1 SGB XII nicht besser gestellt werden als Ehegatten mit der Folge, dass die Berücksichtigung von Partnereinkommen- und -vermögen wie bei Ehegatten zu erfolgen hat. Eine ausdrückliche Regelung findet sich insoweit auch in § 43 Abs. 1 S. 2 SGB XII für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Von der Einsatzgemeinschaft, die auch als Einstandsgemeinschaft bezeichnet wird (früher auch als Bedarfsgemeinschaft¹³, was angesichts der in § 7 SGB II genannten Bedarfsgemeinschaft heute zu Irritationen führen würde), weil deren Mitglieder, wovon der Gesetzgeber typisierend ausgeht, bereit sind, füreinander einzustehen, ist die reine **Haushaltsgemeinschaft** zu unterscheiden, für die § 39 SGB XII gilt. Der Verweis auf § 39 SGB XII in § 20 Satz 2 SGB XII ist dabei unnötig und dient wohl nur als Hinweis, dass die (widerlegbare und im Einzelfall nicht anzuwendende) **Vermutung der Bedarfsdeckung** gilt, wenn sich keine eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Lebensgemeinschaft feststellen lässt.

19 Zur Einsatzgemeinschaft gehören nach § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB XII auch **minderjährige Kinder** der Ehegatten oder zumindest eines Elternteils (also nicht Stiefkinder; zur Stiefkinderproblematik vgl. die Kommentierung zu § 27 SGB XII Rn. 23 f.), soweit sie unverheiratet sind und ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können. Können minderjährige Kinder ihren Bedarf selbst durch Einkommen oder Vermögen decken, ist anders als bei Ehegatten ihr Einkommen oder Vermögen nur bei ihnen zu berücksichtigen, so dass es nicht auch bedarfsdeckend für die hilfebedürftigen Eltern einzusetzen ist. Gegebenenfalls greift aber auch hier die **Vermutungsregelung** des § 39 SGB XII. Die Vermutungsregelung kann auch bei (vermögenden) volljährigen oder minderjährigen verheirateten Kindern, die nicht Mitglieder der Einstandsgemeinschaft sind, zum Zuge kommen. § 94 Abs. 1a SGB XII, wonach Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren (Kindern und) Eltern bis zu einer Einkommensgrenze von **100.000 €** nicht zu berücksichtigen sind (für Leistungen nach dem Dritten Kapitel an minderjährige Kinder gilt die Privilegierung nicht), ändert hieran nichts. So wie tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen trotz der Regelung des § 94 Abs. 1a SGB XII als Einkommen berücksichtigt werden¹⁴, und innerhalb der Einstandsgemeinschaft unabhängig von Unterhaltungspflichten typisierend davon ausgegangen wird, dass die der Gemeinschaft angehörenden Mitglieder für die übrigen Mitglieder einstehen, führt auch die (vermutete) tatsächliche Bedarfsdeckung bei einer **Haushaltsgemeinschaft** zu einer Einschränkung bzw. zu einem Ausschluss der Leistungsberechtigung. Die Vermutung kann im Übrigen widerlegt werden. § 43 Abs. 5 SGB XII sieht allerdings entgegen dieser Argumentation

¹¹ BGBl I 2011, 453.

¹² Anders bei der Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II, § 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II.

¹³ Vgl. etwa *Alber-Noack*, ZfSH/SGB 1996, 113 ff.

¹⁴ BSG v. 16.10.2007 - B 8/9b SO 8/06 R - BSGE 99, 137 = SozR 4-1300 § 44 Nr. 11, Rn. 23.

jedenfalls im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor, dass die Vermutungsregelung des § 39 Satz 1 SGB XII keine Anwendung findet. Auch hieraus ist im Umkehrschluss zu schließen, dass bei Leistungen nach dem Dritten Kapitel § 39 Satz 1 SGB XII in den beschriebenen Fallgestaltungen zur Anwendung kommt.

b. Selbsthilfe

- 20** Einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt hat nach Satz 1 der Vorschrift nur derjenige, der seinen notwendigen Unterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann (**Selbsthilfemöglichkeit**). Die Regelung korrespondiert insoweit mit der Aufgabe der Sozialhilfe, den Leistungsberechtigten so weit wie möglich zu befähigen, unabhängig von Leistungen des Sozialhilfeträgers zu leben. Nach den Regeln der objektiven Beweislast trägt der Hilfebedürftige die Beweislast für die anspruchsbegründenden Tatsachen des § 19 Abs. 1 SGB XII, mithin auch (als „negatives“ Tatbestandsmerkmal) dafür, dass er zur Selbsthilfe außerstande ist.
- 21** Aus **eigenen Kräften** kann der Leistungsberechtigte seinen Lebensunterhalt etwa durch Einsatz seiner Arbeitskraft sichern. Als **eigene Mittel** kommen in erster Linie Einkommen oder Vermögen in Betracht (vgl. dazu die Kommentierung zu § 27 SGB XII Rn. 28 ff.). § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB XII ist insoweit im Zusammenhang mit dem so genannten Nachranggrundsatz des § 2 SGB XII zu sehen, der von demjenigen, der Leistungen nach dem SGB XII beansprucht, zunächst verlangt, seine eigenen Möglichkeiten zur Sicherung seines Lebensunterhaltes auszuschöpfen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass etwa dann, wenn der Lebensunterhalt des Anspruchstellers durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens oder seines Vermögens gesichert werden könnte, kein Anspruch auf Leistungen besteht. Vielmehr wird die Grundnorm des § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB XII ebenso wie § 2 SGB XII insbesondere durch § 39a SGB XII (bis 31.12.2010: § 39 SGB XII; Ablehnung der Aufnahme einer Tätigkeit; vgl. auch § 11 Abs. 3 Satz 4 SGB XII), §§ 82 ff. SGB XII (einzusetzendes **Einkommen**) und § 90 f. SGB XII (einzusetzendes **Vermögen**) konkretisiert.¹⁵ In der Regel darf nur unter den dort genannten Voraussetzungen die Sozialhilfe vermindert oder gegebenenfalls ganz versagt werden. Eine Geringfügigkeitsgrenze kennt das Gesetz dabei nicht, sieht man davon ab, dass nach § 88 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII der Einsatz des Einkommens, der unterhalb der Einkommensgrenze liegt, auch dann verlangt werden kann, wenn zur Deckung des Bedarfs nur geringfügige Mittel erforderlich sind.
- 22** Besteht ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, sind die Leistungen **im Voraus** zu erbringen. Eine Regelung über den Auszahlungszeitpunkt der Hilfe zum Lebensunterhalt kennt das SGB XII nicht. Auch § 41 SGB I bietet insoweit keine Lösung. Nach § 41 SGB I werden Ansprüche auf Sozialleistungen mit ihrem Entstehen fällig, soweit die besonderen Teile des Sozialgesetzbuchs, also auch des SGB XII, keine Regelung enthalten. § 41 SGB I trifft allerdings keine Aussage darüber, wann laufende Leistungen zu zahlen sind. Ein **Zahlungszeitpunkt** am Ende des Monats, wie er etwa bei laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt in § 337 Abs. 2 SGB III, § 118 Abs. 1 Satz 1 SGB VI geregelt ist, ließe das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum außer Betracht. Es gilt insoweit der allgemeine Grundsatz, dass **existenzsichernde Leistungen**, sollen sie ihren Zweck erfüllen, im Voraus zu erbringen sind. Dementsprechend sehen auch § 44 Abs. 4 SGB XII für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie das SGB II in § 42 Abs. 1 SGB II eine Zahlung der Lebensunterhaltsleistungen im Voraus vor (vgl. auch 34a Abs. 3 und 4 SGB XII bei Leistung für Bildung und Teilhabe). Dies hat der Sozialhilfeträger im Rahmen des ihm nach § 17 Abs. 2 SGB XII eingeräumten Ermessens über Art und Maß der

¹⁵ BSG v. 26.08.2008 - B 8/9b SO 16/07 R - FEVS 60, 346; BSG v. 02.02.2010 - B 8 SO 21/08 R.

Leistungserbringung zu berücksichtigen und auch diese Leistungen im Voraus zu erbringen (**Ermessensreduzierung** auf Null). Dies korrespondiert schließlich auch mit der Regelung des § 37a Abs. 1 SGB XII, wonach auf Antrag ein Darlehen zu gewähren ist, wenn eine leistungsberechtigte Person Einkünfte erzielt oder Sozialleistungen erhält, die (erst) am Monatsende fällig werden oder in dem Monat, in dem ihr erstmals eine Rente zufließt, bis zum voraussichtlichen Zufluss der Rente ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten kann (vgl. für Januar 2020 auch die Übergangsregelung des § 140 SGB XII für **Rentenbezieher**, die bis 31.12.2019 Eingliederungshilfe in Einrichtungen bezogen haben). Das BSG hat darüber hinaus den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, dass bei laufenden Geldleistungen im Sozialrecht von einer Fälligkeit zum Monatsbeginn auszugehen ist, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.¹⁶

2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Absatz 2)

23 Während die Sozialhilfe nach den §§ 17 ff. SGB XII im Hinblick auf die Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II (§ 21 SGB XII) nur noch eine untergeordnete Rolle spielt, haben die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die bis zum 31.12.2004 im GSIG geregelt waren, an Bedeutung gewonnen, zumal sie nach § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel vorgehen. Voraussetzung für die Leistung ist das **Erreichen der Altersgrenze** nach § 41 Abs. 2 SGB XII oder auf Dauer **volle Erwerbsminderung** nach Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 41 Abs. 3 SGB XII). In beiden Fällen besteht kein Anspruch nach dem SGB II mehr (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7a SGB II und §§ 8, 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Wie bei den Leistungen nach dem Dritten Kapitel setzt auch der Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach § 43 Abs. 1 SGB XII den Einsatz von Einkommen und Vermögen sowie die Berücksichtigung des Einkommens des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners, die dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigen, voraus. Ergänzt und konkretisiert werden diese Voraussetzungen in den §§ 82 ff. und 90 f. SGB XII. Eine Einsatzgemeinschaft mit minderjährigen Kindern sieht § 19 Abs. 2 SGB XII nicht vor. Einer Regelung für minderjährige Kinder des Grundsicherungsberechtigten nach den §§ 41 ff. SGB XII bedurfte es schon deshalb nicht, weil Leistungen nach den §§ 41 ff. SGB XII frühestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres einsetzen können. Ist das Kind minderjährig, kommt bei ihm nur Hilfe zum Lebensunterhalt in Betracht oder, wenn die Eltern oder ein Elternteil erwerbsfähig sind, Sozialgeld nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB XII oder, wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat, ALG II (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II).

23.1 Zu der Berücksichtigung von Vermögen für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2020 beginnen, enthält Art. 5 des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27.03.2020 (BGBl I 2020, 575) vorübergehend eine Modifikation (s. eingehend oben Rn. 10.1 bis 10.3).

Aktualisierung vom 01.04.2020

24 Leistungen nach § 19 Abs. 2 i.V.m. den §§ 41 ff. SGB XII haben nach § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII Vorrang vor Leistungen der Sozialhilfe nach dem Dritten Kapitel. Sie werden nur auf **Antrag** (§ 44 Abs. 1 SGB XII) gewährt. Der Antrag verliert während des Versicherungsfalls nicht seine Wirkung, so dass die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Ablauf eines Bewilligungszeitraums keinen Folgeantrag voraussetzen. Die abschnittsweise Bewilligung ver-

¹⁶ BSG v. 25.10.1994 - 3/1 RK 51/93 - SozR 3-2500 § 57 Nr. 4 Rn. 25.

braucht den Antrag nicht.¹⁷ Nach einer **Antragsrücknahme** und nach einer bestandskräftigen Leistungsablehnung bedarf es hingegen eines neuen Antrags. Werden Leistungen bewilligt, sind vom Antrag auch **höhere Leistungen und Mehrbedarfe** umfasst, die aufgrund einer Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beansprucht werden können. Die Änderung ist von Amts wegen nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X zu berücksichtigen.¹⁸ Vom Antrag **nicht umfasst** und gesondert zu beantragen sind Leistungen zur Deckung von Bedarfen nach § 42 Nr. 2 SGB XII in Verbindung mit den §§ 31 (einmalige Bedarfe) und 33 SGB XII (Bedarfe für die Vorsorge) sowie zur Deckung der Bedarfe nach § 42 Nr. 3 SGB XII in Verbindung mit § 34 Abs. 5 SGB XII (Nachhilfeunterricht) und nach § 42 Nr. 5 SGB XII (Darlehen).

25 Bei fehlendem Antrag kommen Sozialhilfeleistungen trotz des Vorrangs der Grundsicherungsleistungen jedenfalls ab Kenntnis des Sozialhilfeträgers (§ 18 SGB XII) in Betracht.¹⁹ Eine fehlende Antragstellung auf Leistungen nach den §§ 41 ff. SGB XII lässt einen gegenüber der Grundsicherung **nachrangigen Anspruch** nach dem Dritten Kapitel des SGB XII zu. Der Vorrang der Grundsicherungsleistungen (§ 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII) geht also nicht so weit, dass ein Sozialhilfeanspruch ausscheidet, wenn Leistungen der Grundsicherung nicht beantragt sind, dem Grunde nach aber ein Anspruch hierauf bestünde. Wird ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt, ist dieser wegen des Vorrangs der Leistungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. den §§ 41 ff. SGB XII grundsätzlich als Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auszulegen.²⁰

26 Der Umfang der Leistungen ist in § 42 ff. SGB XII geregelt. Der in § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII normierte **Vorrang** gilt dabei nur, soweit die Leistungen nach § 42 ff. SGB XII reichen. § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel also nicht grundsätzlich aus; der Vorrang bezieht sich deshalb nur auf Leistungen, die den Leistungen des Dritten Kapitels entsprechen. Deshalb können neben die Leistungen nach den §§ 41 ff. SGB XII die Leistungen über die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel treten. Gegen eine solche Auslegung spricht zwar die konkrete Bezugnahme in § 42 Abs. 1 SGB XII auf die jeweiligen Vorschriften des Dritten Kapitels; es wäre allerdings nicht einzusehen, weshalb der Personenkreis der Grundsicherungsberechtigten, der vom Gesetzgeber als schutzbedürftiger gesehen wird (Unterhaltsansprüche bleiben unberücksichtigt, § 39 SGB XII findet keine Anwendung), schlechter gestellt werden soll.

27 Das BSG hat deshalb zum **Verhältnis** von Leistungen nach dem 4. Kapitel zu denen des 3. Kapitels ausgeführt, dass der in § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII vorgesehene Vorrang der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nur gilt, soweit die §§ 41 ff. SGB XII Leistungen auch tatsächlich vorsehen. Dies bedeutet, dass auch nach der bis zum 31.12.2008 geltenden Rechtslage ein Bezieher von Leistungen nach den §§ 41 ff. SGB XII nicht von Leistungen nach § 33 SGB XII (Beiträge zur Vorsorge, die § 42 SGB XII bis 31.12.2008 nicht nannte) ausgeschlossen waren.²¹ Dies entspricht auch dem bis 31.12.2004 geltenden Recht. Der Empfänger von Grundsicherungsleistungen hatte neben den vorrangig zu gewährenden Leistungen nach dem GSiG auch einen Anspruch auf Leistungen nach der nicht in das GSiG übernommenen Besitzstandsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 2 BSHG, soweit deren Voraussetzungen vorlagen.²²

¹⁷ BSG v. 29.09.2009 - B 8 SO 13/08 R - BSGE 104, 207 = SozR 4-3530 § 6 Nr. 1, jeweils Rn. 11 ff.

¹⁸ A.A. BSG v. 20.04.2016 - B 8 SO 5/15 R - BSGE 121, 139 = SozR 4-3500 § 18 Nr. 3 jedenfalls bei „völlig neuen, einmaligen Bedarfssituationen“; vgl. dazu auch die Kommentierung zu § 18 SGB XII Rn. 75.

¹⁹ BSG v. 29.09.2009 - B 8 SO 13/08 R - BSGE 104, 207 = SozR 4-3530 § 6 Nr. 1, jeweils Rn. 16.

²⁰ BSG v. 18.03.2008 - B 8/9b SO 9/06 R - BSGE 100, 131 = SozR 4-3500 § 90 Nr. 3, jeweils Rn. 10.

²¹ BSG v. 09.06.2011 - B 8 SO 11/10 R - juris Rn. 23.

²² Vgl. dazu BSG v. 16.12.2010 - B 8 SO 9/09 R - SozR 4-3500 § 30 Nr. 2.

- 28** Soll der Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht schlechtergestellt werden als der Empfänger von Leistungen nach dem Dritten Kapitel, bedeutet dies aber auch, dass Leistungen, die nach § 44 Abs. 1 SGB XII gesondert zu beantragen sind, jedenfalls dann nach dem Dritten Kapitel zu gewähren sind, wenn zwar **kein gesonderter Antrag** gestellt noch sonst erkennbar ist, dass solche Leistungen beansprucht werden (z.B. Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII), der Sozialhilfeträger aber **Kenntnis** von dem Bedarf im Sinne von § 18 SGB XII hat. Wollte man dieser Auffassung nicht folgen und einen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel neben den Leistungen nach dem Vierten Kapitel verneinen, müsste bei Kenntnis des Sozialhilfeträgers und gleichzeitig unterlassener Beratung des Leistungsberechtigten ein (gesonderter) Antrag gegebenenfalls über einen **sozialrechtlichen Herstellungsanspruch** fingiert werden. Da Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung der Hilfe zum Lebensunterhalt vorgehen, sind – sieht man von den gesondert zu beantragenden Leistungen ab – daneben aber keine gleichartigen Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII zu erbringen. In der Regel entspricht der Umfang der Grundsicherungsleistungen nach § 42 SGB XII dem Umfang der **Hilfe zum Lebensunterhalt**. Insoweit nimmt die Vorschrift auch Bezug auf die Leistungen nach dem Dritten Kapitel.
- 29** Während Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden, bleiben Unterhaltsansprüche bei einem jährlichen Gesamteinkommen des Unterhaltspflichtigen von weniger als 100.000 € gegenüber Eltern und Kindern unberücksichtigt.²³ Dies war bis 31.12.2019 für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ausdrücklich in § 43 Abs. 5 SGB XII geregelt. Seit dem 01.01.2020 gilt dies nach § 94 Abs. 1a SGB XII²⁴ für alle Leistungen des SGB XII. Werden Unterhaltsleistungen allerdings tatsächlich erbracht, sind diese natürlich (wie jedes andere Einkommen auch) zu berücksichtigen, weil sie den Bedarf des Hilfebedürftigen tatsächlich mindern.²⁵
- 30** Die **Vermutungsregelung** des § 39 SGB XII findet nach § 43 Abs. 5 SGB XII keine Anwendung. Werden Grundsicherungsleistungen nach § 43 SGB XII unabhängig von etwaigen Unterhaltsansprüchen gezahlt, scheint es zunächst auch folgerichtig, bei Berechtigten nach § 19 Abs. 2 i.V.m. §§ 41 ff. SGB XII von der Anwendung des § 39 SGB XII abzusehen. So wie tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen aber trotz der Regelung des § 94 Abs. 1a SGB XII als Einkommen berücksichtigt werden, müsste an sich auch die (vermutete) tatsächliche Bedarfsdeckung bei einer Haushaltsgemeinschaft zu einer Einschränkung bzw. zu einem Ausschluss der Leistungsberechtigung führen (s. oben Rn. 19).

3. Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel (Absatz 3)

- 31** § 19 Abs. 3 SGB XII betrifft den Anspruch auf Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel, also die Leistungen, die nach dem BSHG noch als Leistungen in besonderen Lebenslagen zusammengefasst waren. Die **Grundnorm** bestimmt auch hier nur, dass Leistungen gewährt werden, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem **Einkommen und Vermögen** nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist. Dabei gelten günstigere **Einkommensgrenzen**, die in §§ 85 ff. SGB XII im Einzelnen geregelt sind.

²³ Zur Einkommensgrenze bei mehreren Unterhaltspflichtigen BSG v. 25.04.2013 - B 8 SO 21/11 R - SozR 4-3500 § 43 Nr. 3.

²⁴ Eingefügt durch das AngEntlG v. 10.12.2019, BGBl I 2019, 2135.

²⁵ BSG v. 16.10.2007 - B 8/9b SO 8/06 R - BSGE 99, 137 = SozR 4-1300 § 44 Nr. 11, jeweils Rn 23.

- 32** Für Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege sind durch Art. 11 Nr. 2 und 3 des Bundesteilhabegesetzes vom 23.12.2016²⁶ mit Wirkung zum 01.01.2017 mit § 60a SGB XII a.F. und § 66a SGB XII Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen (bei der Eingliederungshilfe befristet bis zum 31.12.2019; vgl. ab 01.01.2020 § 138 Satz 2 SGB IX) eingeführt worden. Die Regelungen sehen einen **Vermögensfreibetrag** von 25.000 € für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII vor (bei der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX beträgt der Vermögensfreibetrag nach § 138 Satz 2 SGB IX ab 01.01.2020 150% der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV, für das Jahr 2020 57.330 € in den neuen und 54.180 € in den alten Bundesländern).
- 33** Während § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB XII bei bedürftigen minderjährigen Kindern für Leistungen nach dem Dritten Kapitel darauf abstellt, dass sie dem Haushalt der Eltern oder eines Elternteils angehören, findet sich eine entsprechende Einschränkung in § 19 Abs. 3 SGB XII nicht. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist deshalb der Umstand, dass der minderjährige und unverheiratete (einkommenslose und vermögenslose) Hilfesuchende mit Eltern (einem Elternteil) nicht in **Haushaltsgemeinschaft** lebt, für die Beurteilung unerheblich, ob den Eltern (dem Elternteil) zuzumuten ist, die zur Deckung des sozialhilferechtlichen Bedarfs erforderlichen Mittel aus ihrem (seinem) Vermögen aufzubringen.²⁷ Dem ist schon deshalb nicht zu folgen, weil sich nach § 85 Abs. 2 Satz 2 SGB XII für die Berücksichtigung des Einkommens **getrennt lebender Eltern** die Einkommensgrenze allein nach dem Elternteil richtet, bei dem das Kind lebt und nach dessen Satz 3 eine Anwendung von § 85 Abs. 1 SGB XII vorgesehen ist, wenn das Kind bei keinem Elternteil lebt, mit der Folge, dass das Einkommen der Eltern ganz außer Betracht bleibt.²⁸
- 34** Die Einbeziehung eines **getrennt lebenden** Ehegatten in die Einsatzgemeinschaft des anderen Elternteils, das mit dem minderjährigem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, wäre zudem systemwidrig und im Lichte von Art. 3 GG kaum zu vertreten, weil kein sachlicher Grund dafür erkennbar ist, weshalb hilfebedürftige minderjährige Kinder bei Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel gegenüber hilfebedürftigen minderjährigen Kindern, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel beziehen, schlechtergestellt werden sollen, indem das Einkommen und Vermögen auch des getrennt lebenden Ehegatten berücksichtigt wird.

4. Schwangerschaft und Betreuung (Absatz 4)

- 35** Von dem Grundsatz, dass das minderjährige Kind auf das Einkommen der mit dem Kind in einer Einsatzgemeinschaft lebenden Eltern verwiesen werden kann, macht § 19 Abs. 4 SGB XII zum **Schutz des ungeborenen Lebens** eine Ausnahme. Danach werden Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils nicht berücksichtigt, wenn das minderjährige Kind schwanger ist oder das leibliche Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut. Damit soll die Motivation für eine Abtreibung etwa aus finanziellen Gründen genommen werden. Weil eine auf Schwangere begrenzte Regelung in vielen Fällen nicht ausreichend sein dürfte, um dieses Ziel zu erreichen, ist es konsequent, die Regelung bis zum sechsten Lebensjahr des Kindes zeitlich auszudehnen.

²⁶ BGBl I 2016, 3234.

²⁷ BVerwG v. 08.07.1982 - 5 C 39/81 - BVerwGE 66, 82.

²⁸ Zur Berücksichtigung von Kindergeld als Einkommen bei einem minderjährigen in einem Wohnheim lebenden Kind: BSG v. 27.02.2019 - B 8 SO 13/17 R - SozR 4-3500 § 82 Nr. 13 Rn. 18.

- 36** § 19 Abs. 4 SGB XII hat zur Folge, dass in den Genuss der **Privilegierung** auch Minderjährige kommen, die vor der Geburt des Kindes nicht bedürftig waren, weil das nach § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB XII zu berücksichtigende Einkommen der Eltern zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts des Kindes ausreichend war. Damit könnte selbst ein Kind aus einem wohlhabenden Elternhaus, das bei den Eltern lebt, Sozialhilfe erhalten. Hierzu dürfte es jedoch nur in seltenen Ausnahmefällen kommen, weil der Minderjährige in der Regel dem Grund nach leistungsberechtigt nach dem SGB II ist und ein Anspruch deshalb schon nach § 21 SGB XII ausscheidet.
- 37** Eine § 19 Abs. 4 SGB XII entsprechende Regelung enthält allerdings auch § 9 Abs. 3 SGB II. Der 14. Senat des BSG hat hierzu bei einem **Dreigenerationenhaushalt** (Mutter, Tochter, Enkelkind, das das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte) die Auffassung vertreten, dass § 9 Abs. 3 SGB II nach seinem Sinn und Zweck auch die normative **Zurechnung des Kindergeldes** als Einkommen des Kindes nach § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II a.F. (heute § 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II) ausschließt, wenn dieses Kind schwanger ist oder ein eigenes Kind unter sechs Jahren betreut. § 9 Abs. 3 SGB II bezwecke nämlich die Freistellung der geschützten Schwangeren und ihr Kind betreuenden Kinder von möglichem wirtschaftlichen Druck der anderen Bedarfsgemeinschaftsmitglieder, deren Einkommen und Vermögen sonst nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II zu berücksichtigen wäre. Das hierdurch geschützte Kind solle vielmehr einen eigenen Leistungsanspruch ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der anderen Bedarfsgemeinschaftsmitglieder haben. Rechtlich unerheblich sei es, dass der Kindergeldberechtigte das Kindergeld tatsächlich weitergegeben habe. Dies gelte auch, wenn man vom Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft nach § 9 Abs. 5 SGB II ausginge, weil auch dann einer Berücksichtigung des weitergegebenen Kindergeldes an die Tochter § 9 Abs. 3 SGB II entgegenstehe.²⁹ Diese Rechtsprechung, die die bei der Tochter monatlich zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe des Kindergeldes völlig unberücksichtigt lässt, kann auf das SGB XII schon deshalb nicht übertragen werden, weil das SGB XII die Bedarfsgemeinschaft nicht kennt. Im Übrigen zeigt die **Zuordnungsregelung** des § 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII auch in den Fällen des § 19 Abs. 4 SGB XII ihre Berechtigung, wenn das Kindergeld an den durch § 19 Abs. 4 Begünstigten weitergeleitet wird. Denn das Einkommen in Höhe des Kindergeldes steht dem Kind unabhängig von seiner normativen Zuordnung tatsächlich zur Verfügung. § 19 Abs. 4 SGB XII bezweckt den Schutz, nicht aber eine **Besserstellung** des von dieser Norm erfassten Personenkreises. Nichts anderes kann bei einer reinen Haushaltsgemeinschaft nach § 39 SGB XII (z.B. Eltern mit volljähriger alleinerziehender Tochter eines Kleinkindes) gelten, wenn das Kindergeld für die Tochter vom Kindergeldberechtigten an diese weitergeleitet wird.
- 38** Während sich die Begünstigung bei der Schwangerschaft naturgemäß nur auf weibliche Personen bezieht, ist § 19 Abs. 4 SGB XII zudem auch bei **Vätern**, die ihr leibliches Kind betreuen, anwendbar. Liegen die Voraussetzungen von § 19 Abs. 4 SGB XII vor, findet folgerichtig auch die vermutete Bedarfsdeckung nach § 39 SGB XII keine Anwendung (§ 39 Satz 3 Nr. 1 SGB XII), weil § 19 Abs. 4 SGB XII sonst ins Leere ginge. Auch der **Übergang von Unterhaltsansprüchen** des Kindes gegen Eltern und Großeltern wird konsequenterweise nach § 94 Abs. 1 Satz 4 SGB XII ausgeschlossen. Eine § 39 Satz 3 Nr. 1 SGB XII vergleichbare Regelung findet sich in § 9 Abs. 5 SGB II nicht. Es sind aber keine sachlichen Gründe ersichtlich, Hilfebedürftige nach dem **SGB II** gegenüber Leistungsempfängern nach dem SGB XII schlechter zu stellen. Deshalb ist im Rahmen

²⁹ BSG v. 17.07.2014 - B 14 AS 54/13 R - BSGE 116, 200 = SozR 4-4200 § 7 Nr. 37.

der Anwendung des § 9 Abs. 5 SGB II der in § 39 Satz 3 Nr. 1 SGB XII ausdrücklich auf die Haushaltsgemeinschaft erstreckte Schutz mittels entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 3 SGB II zu gewährleisten.³⁰

- 39** § 19 Abs. 4 SGB XII schränkt zwar § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB XII bezogen auf **minderjährige Kinder** ein. Da § 39 Satz 3 Nr. 1 SGB XII und § 94 Abs. 1 Satz 4 SGB XII den Schutz nicht auf minderjährige Kinder beschränken, wird er letztlich auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus gewährleistet, soweit überhaupt ein Anspruch nach dem SGB XII (noch) besteht und die minderjährige Mutter bzw. der betreuende minderjährige Vater nicht ohnehin dem Anwendungsbereich des SGB II unterfallen (§ 21 SGB XII).

5. Aufwendungsersatz bei erweiterter („unechter“) Sozialhilfe (Absatz 5)

a. Historische Entwicklung

- 40** § 19 Abs. 5 SGB XII regelt einen Aufwendungsersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe, wenn er Sozialhilfeleistungen erbringt, obwohl die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen nach § 19 Abs. 1-3 SGB XII i.V.m. §§ 82 ff. SGB XII oder Vermögen nach § 19 Abs. 1-3 i.V.m. § 90 SGB XII zuzumuten ist. Weshalb es überhaupt zu einem Aufwendungsersatzanspruch kommen kann, erscheint zunächst nicht einzuleuchten. Ist nämlich die Aufbringung der Mittel aus Einkommen oder Vermögen möglich oder zumutbar, besteht an sich schon kein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe, die von dem Sozialhilfeträger zu erbringen wären. Bei **rechtswidrig erbrachten Leistungen** ist die Leistungsbewilligung nach den §§ 45 ff. SGB X aufzuheben und die Leistung nach § 50 Abs. 1 SGB X zu erstatten. Für eine Anwendung von § 19 Abs. 5 SGB XII ist dann kein Raum, weil der Aufwendungsersatz nur rechtmäßig erbrachte Sozialhilfe betrifft.
- 41** § 19 Abs. 5 SGB XII darf (deshalb) nicht isoliert betrachtet werden, sondern ist im Lichte der **Vorgängerregelung** auszulegen. Nach der Gesetzesbegründung überträgt § 19 Abs. 5 SGB XII den bisherigen § 11 Abs. 2 BSHG und den bisherigen § 29 BSHG.³¹ § 11 Abs. 2 BSHG hatte folgende Formulierung: „Hilfe zum Lebensunterhalt kann in begründeten Fällen auch insoweit gewährt werden, als der notwendige Lebensunterhalt aus dem nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen beschafft werden kann. In diesem Umfange haben die in Absatz 1 genannten Personen dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen zu ersetzen; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.“ Entsprechendes sah § 29 BSHG für Hilfen in besonderen Lebenslagen vor. § 29 BSHG lautet: „In begründeten Fällen kann Hilfe über § 28 hinaus auch insoweit gewährt werden, als den dort genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen oder Vermögen zuzumuten ist. In diesem Umfange haben sie dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen zu ersetzen; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.“ (sogenanntes Bruttoprinzip).
- 42** Die durch das 2. ÄndG vom 14.08.1969³² eingeführten §§ 11 Abs. 2 und 29 BSHG enthielten eine Ermächtigung zu einer (endgültigen) Leistung, die vorläufigen Charakter besitzt und deshalb im untechnischen Sinn als „**vorläufige Leistung**“ oder „**Vorausleistung**“³³ bezeichnet wird. In begründeten Fällen sollte es dem Sozialhilfeträger danach möglich sein, von der Bestimmung über den Einsatz des Einkommens und Vermögens abzusehen und stattdessen Ersatz seiner Aufwen-

³⁰ BSG v. 17.07.2014 - B 14 AS 54/13 R - BSGE 116, 200 = SozR 4-4200 § 7 Nr. 37 Rn. 35; vgl. bereits SG Berlin v. 22.02.2008 - S 123 AS 14752/07.

³¹ BT-Drs. 15/1514, S. 57.

³² BGBl I 1969, 1153.

³³ W. Schellhorn/H. Schellhorn, BSHG, 16. Aufl. 2002, § 11 BSHG Rn. 43.

dungen zu verlangen. In der Praxis hatte sich die Notwendigkeit einer solchen Möglichkeit insbesondere in Fällen erwiesen,³⁴ in denen der Hilfesuchende in einer Anstalt oder einer ähnlichen Einrichtung aufgenommen werden musste und der Träger der Einrichtung vom Sozialhilfeträger die volle Kostenübernahme forderte, obwohl der Hilfesuchende einen Teil der Kosten selbst tragen konnte. Daneben sollte aber auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens in Einzelfällen erst nach längeren Ermittlungen festgestellt werden kann.

b. Unechte Sozialhilfe

43 Auch wenn § 19 Abs. 5 SGB XII die „vorläufige Leistung“ nicht ausdrücklich normiert, setzt er sie doch voraus, was auch der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist (vgl. dazu Rn. 40). Dabei ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber dem Sozialhilfeträger ohne weitere Prüfung die Möglichkeit an die Hand geben wollte, vom Nettoprinzip auf das Bruttoprinzip, dessen Handhabung in der Praxis auch unter der Geltung des BSHG ohnehin zweifelhaft war³⁵, überzugehen. Deshalb sind auch unter der Geltung des SGB XII weiterhin bestimmte Voraussetzungen für die Gewährung der sogenannten „**unechten Sozialhilfe**“ nach § 19 Abs. 5 SGB XII zu fordern, nämlich:

- „Vorläufige Leistungen“ nach § 19 Abs. 5 SGB XII dürfen nur in **begründeten Fällen** erbracht werden. Es handelt sich insoweit um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der unter Berücksichtigung gewisser Typisierungen eine Einzelfallprüfung erforderlich macht.³⁶ In jedem Fall setzt die unechte Sozialhilfe nach Sinn und Zweck der Vorschrift voraus, dass eine **Notlage** vorliegt, die ein Zuwarten nicht zulässt.³⁷ Ein begründeter Fall liegt z.B. vor, wenn ein Hilfesuchender nicht die vollen Kosten seiner Unterbringung in einem Altenwohnheim übernehmen kann, für einen Teil dieser Kosten auf Sozialhilfeleistungen angewiesen ist und das Wohnheim seine Aufnahme verweigert, wenn es sein Geld nicht „aus einer Hand“, nämlich der sicheren des Sozialhilfeträgers, erhält.³⁸ Ein begründeter Fall ist auch dann anzunehmen, wenn ein leistungsfähiges Mitglied der Einsatzgemeinschaft sich weigert, sein Einkommen oder Vermögen zur Deckung des Bedarfs des Hilfebedürftigen einzusetzen³⁹, oder die Prüfung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse längere Zeit in Anspruch nimmt, die Notlage ein Zuwarten aber nicht zulässt⁴⁰. Eine rechtmäßige Sozialhilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII nimmt das Bayerische LSG auch dann an, wenn sich Zweifel an der Hilfebedürftigkeit bei einem Anspruch auf Schenkungsrückgewähr zunächst nicht ausräumen ließen, die Notlage aber ein Zuwarten nicht zulasse.⁴¹ Ob der Sozialhilfeanspruch überhaupt an einem Anspruch auf Schenkungsrückgewähr scheitern kann, scheint aber ohnehin zweifelhaft zu sein, weil erst bei Zufluss

³⁴ W. Schellhorn/H. Schellhorn, BSHG, 16. Aufl. 2002, § 11 BSHG Rn. 43.

³⁵ BSG v. 26.08.2008 - B 8/9b SO 10/06 R - BSGE 101, 217 = SozR 4-3500 § 133a Nr. 1, jeweils Rn. 15.

³⁶ Cordes, ZfF 2001, 1, 2 f.

³⁷ BSG v. 20.09.2012 - B 8 SO 20/11 R - SozR 4-3500 § 19 Nr. 4.

³⁸ BayVGh v. 24.9.1992 - 12 B 90.327 - FEVS 44, 69.

³⁹ BSG v. 06.12.2018 - B 8 SO 2/17 R - SozR 4-3500 § 19 Nr. 6 Rn. 18; LSG NRW v. 26.11.2014 - L 9 SO 429/14 B ER - juris Rn. 35; Schoch in: LPK-SGB XII, 9. Aufl. 2012, § 19 SGB XII Rn. 21; a.A. Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 19 SGB XII Rn. 20, der (trotz fehlender Bedürftigkeit im Sinne des SGB XII) § 103 SGB XII für anwendbar hält.

⁴⁰ BSG v. 27.02.2019 - B 8 SO 15/17 R - SozR 4-3500 § 102 Nr. 3 Rn. 14 zu Vermögenswerten, die zum Bewilligungszeitpunkt nicht konkret feststellbar sind; LSG Schleswig-Holstein v. 14.02.2017 - L 9 SO 7/17 B ER, wenn Streit darüber besteht, ob ein Vermögensgegenstand (Hausgrundstück) eines nach § 19 Abs. 3 SGB XII einstandspflichtigen Elternteils überhaupt einzusetzen ist und inwieweit dieser einen Vermögenswert hat, und die abschließende Ermittlung und Bewertung des Sachverhalts voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen oder die Verwertung des Vermögensgegenstands sich verzögern wird; die ausschließlich verzögert mögliche Verwertung dürfte allerdings § 91 SGB XII unterfallen.

⁴¹ Bayerisches LSG v. 11.10.2013 - L 8 SO 105/13.

entsprechender Leistungen diese zur Bestreitung des Lebensunterhalts eingesetzt werden können.⁴² Einen gesetzlich geregelten Fall des Anspruchs nach § 19 Abs. 5 SGB XII sah bis zur Neufassung des § 32 SGB XII mit Wirkung zum 01.01.2018⁴³ § 32 Abs. 1 Satz 3 HS. 2 SGB XII bei der Übernahme von Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung vor, wenn die Beiträge in voller Höhe unmittelbar an die Krankenkasse gezahlt werden, obwohl der Leistungsberechtigte insoweit nur zum Teil bedürftig ist (Bruttoprinzip).

- Erfasst sind sowohl Fälle der teilweisen Bedürftigkeit als auch Fälle, in denen der gesamte Bedarf durch den Hilfesuchenden gedeckt werden kann.
- Die Leistung i.S.v. § 19 Abs. 5 SGB XII setzt das **Einverständnis** des Hilfesuchenden hierzu voraus. Hiervon muss im Einzelfall aber eine Ausnahme gemacht werden, wenn das Ermessen des Leistungsträgers auf Null reduziert ist und die Pflicht zum Aufwendungsersatz nicht den Leistungsempfänger trifft.⁴⁴
- Mehrere Aufwendungsersatzpflichtige haften als **Gesamtschuldner**.
- Neben oder anstelle des Aufwendungsersatzes dürfen die in die Einsatzgemeinschaft mit einbezogenen Personen nicht als **Unterhaltsschuldner** in Anspruch genommen werden (§ 94 Abs. 1 Satz 3 SGB XII).
- Die „vorläufige Leistung“ steht im **Ermessen** des Sozialhilfeträgers. Das Ermessen kann im Einzelfall aber auf Null reduziert sein, insbesondere wenn die erforderliche Hilfe anders nicht zu erlangen ist.⁴⁵ Das Ermessen des Sozialhilfeträgers hinsichtlich der Erbringung unechter Sozialhilfe gegen Aufwendungsersatz nach § 19 Abs. 5 SGB XII ist auch dann auf Null reduziert, wenn die Übernahme ungedeckter Heimkosten beansprucht wird, weil der Heimvertrag aufgrund der Zahlungsrückstände gekündigt wurde und ein Wechsel in eine andere Einrichtung nicht zumutbar ist.⁴⁶

43.1 Durch Art. 5 des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutzpaket) vom 27.03.2020 (BGBl I 2020, 575) ist die Übergangsregelung aus Anlass der **COVID-19-Pandemie** eingefügt worden. Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel werden für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2020 beginnen, mit der Maßgabe erbracht, dass abweichend von § 19 Abs. 5 SGB XII **Vermögen** für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt wird (§ 141 Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Insoweit wird auf oben Rn. 10.1 bis 10.3. verwiesen. Für § 19 Abs. 5 SGB XII bedeutet dies: Ist ausschließlich vorhandenes Vermögen Grund für die erweiterte Sozialhilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII, sind Leistungen für die Bewilligungszeiträume ab 01.03.2020 für die Dauer von sechs Monaten zu erbringen, ohne dass gleichzeitig ein Aufwendungsersatzanspruch geltend gemacht wird. Leistungen werden also gerade nicht nach § 19 Abs. 5 SGB XII als „unechte Sozialhilfe“, sondern als „**echte Sozialhilfe**“ i.S. von § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII erbracht. In einem laufenden Leistungsfall, in dem Leistungen für einen vor dem 01.03.2020 begonnenen Leistungsfall nach § 19 Abs. 5 SGB XII bewilligt worden sind, ist der Erstattungsanspruch (zunächst, d.h. für die Dauer von sechs Monaten) nach der ratio legis

⁴² Vgl. auch BSG v. 02.02.2010 - B 8 SO 21/08 R.

⁴³ Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch v. 22.12.2016, BGBl I 2016, 3159.

⁴⁴ BSG v. 06.12.2018 - B 8 SO 2/17 R - SozR 4-3500 § 19 Nr. 6, Rn. 19.

⁴⁵ Vgl. nur BSG v. 06.12.2018 - B 8 SO 2/17 R - SozR 4-3500 § 19 Nr. 6, Rn. 19; vgl. auch LSG Schleswig-Holstein v. 14.02.2017 - L 9 SO 7/17 B ER.

⁴⁶ LSG Niedersachsen-Bremen v. 12.02.2015 - L 8 SO 264/14 B ER.

auf die Zeit bis 28.02.2020 zu beschränken, wenn keine Aufhebung bzw. Änderung des Bewilligungsbescheids nach **§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X** erfolgt und Leistungen nach § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII bewilligt werden.

Sind sowohl die Einkommens- als auch die Vermögensverhältnisse unklar und wird deshalb Sozialhilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII erbracht, erstreckt sich der **Ersatzanspruch** für die Dauer von sechs Monaten nur auf vorhandenes Einkommen, mit dem der Bedarf zu decken war, es sei denn, das Vermögen ist erheblich (dazu oben Rn 10.2). Die Erklärung, nicht über erhebliches Vermögen zu verfügen, muss auch in den Fällen des § 19 Abs. 5 SGB XII abgegeben werden. Ist **erhebliches Vermögen vorhanden**, weigert sich das leistungsfähige Mitglied der Einsatzgemeinschaft aber, dieses Vermögen zur Deckung des Bedarfs des Hilfebedürftigen einzusetzen, oder nimmt die Prüfung der Vermögensverhältnisse längere Zeit in Anspruch, ist erweiterte Sozialhilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII zu erbringen, wenn die Notlage ein Zuwarten nicht zulässt. Dies gilt aber nur dann, wenn der Antragsteller erklärt, erhebliches Vermögen sei vorhanden, und dies auch den Tatsachen entspricht. Der Ersatzanspruch umfasst dabei nur Vermögen, das über der Erheblichkeitsschwelle liegt. Wird die Frage nach erheblichem Vermögen aber verneint, greift die (widerlegbare) Vermutung, dass kein erhebliches Vermögen vorliegt. Der Sozialhilfeträger muss „echte“ Sozialhilfe erbringen und kann seine Bewilligung nur unter den Voraussetzungen des **§ 45 SGB X** wieder aufheben.

Aktualisierung vom 01.04.2020

- 44** Kein Fall der unechten Sozialhilfe liegt vor, wenn die **Auszahlung einer Rente** für den Bewilligungszeitraum (Monat) bevorsteht und Beginn sowie (die den Bedarf übersteigende) Höhe der Rente feststehen.⁴⁷ Der Sozialhilfeträger muss vielmehr ein Darlehen erbringen (§ 37a SGB XII). Er hat kein dahingehendes Wahlrecht, dass er statt des **Darlehens** Leistungen nach § 19 Abs. 5 SGB XII gewährt und einen Ersatzanspruch in voller Höhe geltend macht. Etwas anderes gilt dann, wenn die Höhe der Rente zum Bewilligungszeitpunkt noch gar nicht feststeht. Denn dann erfordert die Prüfung der Einkommensverhältnisse längere Zeit. Zum Bewilligungszeitpunkt steht nicht fest, ob und in welcher Höhe ein Leistungsanspruch gegeben ist. Wollte man in diesem Fall ebenfalls (ausschließlich) § 37a SGB XII für anwendbar halten, änderte sich im Ergebnis nichts. Denn mit der Bestandskraft des Bescheides spielt es keine Rolle, ob die Sozialhilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII zu erstatten oder das Darlehen zurückzuzahlen ist. Ebenso wenig liegt ein Fall der erweiterten Sozialhilfe vor, wenn der Wert eines Vermögensgegenstandes zwar feststeht, seine **Verwertung** aber nicht sofort möglich ist. Auch hier geht das **Darlehen** (§ 91 SGB XII) vor. Im Ergebnis spielt es hier aber ebenfalls keine Rolle, ob die Leistung nach § 19 Abs. 5 belastet mit dem Ersatzanspruch oder nach § 91 SGB XII als zurückzuzahlendes Darlehen gewährt wird.
- 45** Muss der Sozialhilfeträger als **nachrangig verpflichteter Leistungsträger** eintreten, muss er gegen den eigentlich zuständigen Leistungsträger einen **Erstattungsanspruch** nach § 104 SGB X geltend machen und kann nicht stattdessen erweiterte Sozialhilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII leisten und Aufwendungsersatz verlangen, sobald der vorrangig verpflichtete Leistungsträger die Leistung erbringt. Liegt ein Fall des § 104 SGB X vor, hat der Sozialhilfeträger also **kein Wahlrecht**, wie er vorgehen will. Mit der Zahlung der Sozialhilfe gilt (§ 107 SGB X) der Anspruch des vorrangig verpflichteten Sozialleistungsträgers in Höhe der gezahlten Sozialhilfe als erfüllt.⁴⁸ Diese – rechtmäßige – Zahlung von Sozialleistungen unterliegt nicht der Rückforderung durch den Sozialhilfeträger, auch nicht über den Umweg des § 19 Abs. 5 SGB XII.

⁴⁷ Vgl. dazu die Fallgestaltung im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen v. 13.01.2014 - L 20 SO 222/12.

⁴⁸ Vgl. auch BSG v. 29.06.1995 - 11 RAr 87/94 - SozR 3-1300 § 104 Nr. 9 - juris Rn. 18 ff. bei darlehensweiser Zahlung von Sozialhilfe durch den nachrangig verpflichteten Sozialhilfeträger.

c. Aufwendungsersatzanspruch

- 46** Der Aufwendungsersatzanspruch richtet sich in der Regel gegen den Hilfeempfänger, nicht aber (auch) gegen **nichtleistungsberechtigte Mitglieder** der Einsatzgemeinschaft. Etwas anderes gilt allerdings in den Fällen, in denen der Sozialhilfeträger Sozialhilfe allein deshalb erbracht hat, weil sich das leistungsfähige Mitglied der Einsatzgemeinschaft – etwa der nicht getrennt lebende Ehegatte – weigert, sein Einkommen oder Vermögen zur Deckung des Bedarfs des Hilfebedürftigen einzusetzen.⁴⁹ Dann beruht die Berechtigung des Sozialhilfeträgers, den nicht getrennt lebenden Ehegatten auf Aufwendungsersatz in Anspruch nehmen zu können, auf der ausdrücklichen Regelung in § 19 Abs. 5 SGB XII. Der Aufwendungsersatz trifft im Fall einer Weigerung, Einkommen und/oder Vermögen einzusetzen, ausschließlich den hierzu „Verpflichteten“, bei nicht getrennt lebenden Ehegatten also nur denjenigen, der sich entgegen seiner Verpflichtung weigert, sein Einkommen und Vermögen auch für den anderen Ehegatten einzusetzen.⁵⁰ Den leistungsberechtigten (einkommens- und vermögenslosen) Ehegatten selbst trifft dann keine Pflicht zum Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz nach § 19 Abs. 5 SGB XII muss neben der Leistungsbewilligung, die gegenüber dem Leistungsberechtigten erfolgt, gegenüber dem zum Aufwendungsersatz Verpflichteten durch **Verwaltungsakt** geltend gemacht werden, weil durch die Hilfestellung an den einen Ehegatten gerade keine sozialhilferechtliche Rechtsbeziehung zu dem anderen Ehegatten hergestellt wird, die aus sich heraus dessen Inanspruchnahme auf Kostenersatz rechtfertigen könnte.⁵¹ Als Ersatzpflichtiger kommt in diesen Fällen der Empfänger der Leistung (der Hilfebedürftige) und als Gesamtschuldner derjenige in Betracht, der sein Einkommen oder Vermögen bewusst nicht zur Deckung des Bedarfs des Hilfebedürftigen eingesetzt hat. Die Rechtmäßigkeit der Leistung i.S.v. § 19 Abs. 5 SGB XII setzt hier nur das **Einverständnis** des Hilfesuchenden voraus. Der Erstattungsanspruch kann gegebenenfalls neben dem Kostenersatz nach § 103 SGB XII geltend gemacht werden.
- 47** Mehrere Verpflichtete haften für den Aufwendungsersatz als Gesamtschuldner. § 19 Abs. 5 SGB XII, der für die „unechte Sozialhilfe“ das sogenannte Bruttoprinzip vorsieht, ist dabei allerdings so auszulegen, dass die Regelungen über die Einkommensberücksichtigung nach den §§ 82 ff. SGB XII nicht konterkariert werden. Die Anordnung der **Gesamtschuldnerschaft** in Absatz 5 muss deshalb mit der vertikalen Einkommensberücksichtigung bei Anwendung der §§ 82 ff. SGB XII (vgl. die Kommentierung zu § 27 SGB XII Rn. 37) in Einklang stehen, die eine „gemeinsame“ Berücksichtigung von Einkommen im Sinne einer horizontalen Einkommensverteilung verbieten (vgl. die Kommentierung zu § 27 SGB XII Rn. 32). Bei mehreren Einsatzpflichtigen, die zur Kostenerstattung herangezogen werden, ist die Anordnung der Gesamtschuldnerschaft deshalb nur zulässig, soweit sie in Höhe eines identischen Betrags (gleichzeitig) einsatzpflichtig sind. Dies ist auch den Worten „in diesem Umfang“ in Absatz 5 zu entnehmen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann (und muss) deshalb eine **Teilschuldnerschaft** angeordnet werden. Zur hinreichenden Bestimmtheit eines Verwaltungsakts (§ 33 SGB X) ist dort eine entsprechende Aussage zu treffen (vgl. zu dieser Problematik beim Kostenbeitrag eingehend die Kommentierung zu § 92 SGB XII ff.).

⁴⁹ BSG v. 06.12.2018 - B 8 SO 2/17 R - SozR 4-3500 § 19 Nr 6 Rn. 22; *Schoch* in: LPK-SGB XII, 9. Aufl. 2012, § 19 SGB XII Rn. 21.

⁵⁰ BSG v. 06.12.2018 - B 8 SO 2/17 R - SozR 4-3500 § 19 Nr 6 Rn. 22; LSG Baden-Württemberg v. 27.06.2016 - L 2 SO 1273/16 - juris Rn. 33.

⁵¹ BVerwG v. 18.12.1975 - V C 23.75 - BVerwGE 50, 73.

- 48** Der Höhe nach ist der Aufwendungsersatz durch die Höhe des einzusetzenden Einkommens oder Vermögens begrenzt. Für die Abgrenzung zwischen Einkommen und Vermögen ist dabei auf den Beginn der erweiterten Hilfe abzustellen.⁵² Wird das Vermögen während der Dauer des Leistungsbezugs nicht verbraucht, ist es bei der Höhe des Aufwendungsersatzes nicht Monat für Monat erneut zu berücksichtigen. Zwar ist ein **fiktiver Verbrauch** von Vermögenswerten in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage abzulehnen⁵³; dies betrifft aber nicht die Fälle, in denen (rechtmäßig) Sozialhilfe (nach § 19 Abs. 5 SGB XII oder als Darlehen) gewährt wird und deshalb das einzusetzende Vermögen weder eingesetzt noch verwertet werden muss. Der Sozialhilfeanspruch ist untrennbar mit dem Aufwendungsersatzanspruch verknüpft, sodass das einsetzbare Vermögen wirtschaftlich verwertet ist, wenn der Aufwendungsersatzanspruch den Wert des Vermögens erreicht hat. Dementsprechend muss die Gewährung unechter Sozialhilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII zu diesem Zeitpunkt auch ihr Ende finden und „echte“ Sozialhilfe geleistet werden.⁵⁴ Denn anderenfalls stünde der Bezieher unechter Sozialhilfe schlechter als derjenige, der sein Vermögen verwertet und im Anschluss daran „echte“ Sozialhilfe erhält. Diese Auslegung ergibt sich auch aus dem Wortlaut des § 19 Abs. 5 SGB XII, wonach Aufwendungen des Sozialhilfeträgers nur „**in dem Umfang**“ zu ersetzen sind, in dem die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen möglich und zumutbar ist.⁵⁵ Der Aufwendungsersatzanspruch wird damit der Höhe nach auf das einzusetzende Einkommen oder Vermögen begrenzt.⁵⁶
- 49** Auch wenn der Ersatzanspruch einen Betrag umfasst, den der zum Ersatz Verpflichtete angesichts seines eigenen Bedarfs nur in Raten aufbringen kann, ist der Sozialhilfeträger nicht verpflichtet, in dem Bescheid, mit dem der Aufwendungsersatz geltend gemacht wird, **angemessene Raten** festzulegen. Die Situation stellt sich insoweit nicht anders dar als bei Bewilligungsaufhebungen mit Erstattungsforderungen auf der Grundlage der §§ 45 ff. SGB X. Auch dort wird in aller Regel der volle Rückforderungsbetrag festgesetzt, ohne Rücksicht darauf, ob insoweit eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteht oder ob Sozialhilfebedürftigkeit eintritt. Die Durchsetzung der Erstattungsforderung ist vielmehr eine Frage der nachgelagerten Vollstreckung. In diesem Zusammenhang kann dann eine Ratenzahlungsvereinbarung, die auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Rücksicht nimmt, geschlossen werden (gegebenenfalls kommt sogar eine Stundung oder ein Erlass in Betracht).⁵⁷
- 50** Der Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen gegen denjenigen, der sein Einkommen oder Vermögen einzusetzen hat, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht durch die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften des **Unterhaltsrechts** begrenzt.⁵⁸ Dies ist allerdings dann zweifelhaft, wenn ein Sozialhilfeanspruch wegen einzusetzenden Vermögens des Unterhaltspflichtigen überhaupt nicht besteht. Bei einer Einstandsgemeinschaft geht der Gesetzgeber **typisierend** davon aus, dass deren Mitglieder bereit sind, ohne Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen, Unterhaltstabellen und Selbstbehalten uneingeschränkt füreinander einzustehen („funktionierende

⁵² SG Lüneburg v. 16.06.2011 - S 22 SO 73/09 - ZfF 2013, 235.

⁵³ Vgl. BVerwG v. 19.12.1997 - 5 C 7/96 - BVerwGE 106, 105.

⁵⁴ Zur Gewährung von Sozialhilfe als Darlehen vgl. BSG v. 25.08.2011 - B 8 SO 19/10 R; BVerwG v. 17.10.1974 - V C 50.73 - BVerwGE 47, 103, 113.

⁵⁵ BSG v. 27.02.2019 - B 8 SO 15/17 R - SozR 4-3500 § 102 Nr. 3, Rn. 14.

⁵⁶ Ebenso LSG Baden-Württemberg v. 16.12.2015 - L 2 SO 5064/14 - juris Rn. 42.

⁵⁷ LSG für das Land Nordrhein-Westfalen v. 13.01.2014 - L 20 SO 222/12 - juris Rn. 54-56.

⁵⁸ BVerwG v. 08.07.1982 - 5 C 39/81 - BVerwGE 66, 82 unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung.

Bedarfsgemeinschaft⁵⁹). Wenn der Unterhaltspflichtige aber trotz Vermögens (oder Einkommens) nicht bereit ist, dieses zur Deckung des Bedarfs der Mitglieder der Einstandsgemeinschaft einzusetzen, bleibt den übrigen Mitgliedern der Einstandsgemeinschaft, wenn die erweiterte Hilfe abgelehnt wird, nur die Möglichkeit, Unterhaltsansprüche nach bürgerlichem Recht geltend zu machen, die gegebenenfalls der Höhe nach geringer sind als der sozialhilferechtliche Bedarf. Wird erweiterte Hilfe aber geleistet, muss der Unterhaltspflichtige die gegenüber Unterhaltsansprüchen höheren Sozialhilfefaufwendungen erstatten.

- 51** Die Bewilligung erweiterter Sozialhilfe ist trotz einzusetzenden Einkommens und/oder Vermögens rechtmäßig. Der Leistungsträger muss aber – will er einen Aufwendungsersatz geltend machen – in **Kenntnis des zumutbaren Einsatzes von Einkommen und Vermögen** Leistungen zur Abwendung der Notlage in Abkehr des sogenannten Nachranggrundsatzes erbringen, z.B., weil sich das vermögende Mitglied der Einstandsgemeinschaft weigert, für die übrigen Mitglieder der Einstandsgemeinschaft einzustehen oder eine Einrichtung die vollständige Übernahme der Kosten durch den Einrichtungsträger verlangt. Liegen die Voraussetzungen für die Erbringung erweiterter Sozialhilfe zwar vor, erbringt der Leistungsträger aber (zu Unrecht) bedürftigkeitsabhängige Leistungen, weil er von dem „begründeten Fall“ keine Kenntnis hat und zu Unrecht von der Bedürftigkeit des Leistungsempfängers ausgeht, scheidet eine **Umdeutung** (§ 43 SGB X) der Leistungsbewilligung nach § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII in eine solche nach § 19 Abs. 5 SGB XII schon deshalb aus, weil die erweiterte Sozialhilfe eine Ermessensleistung ist. Aufwendungsersatz kann deshalb nicht gefordert werden. Da der den Leistungen zu Grunde liegende Bescheid aber mangels Bedürftigkeit rechtswidrig ist, kommt eine Rücknahme oder Aufhebung der Leistungsbewilligung nach den **§§ 45 ff. SGB X** in Betracht, in deren Folge der Leistungsträger einen Erstattungsanspruch (ausschließlich) gegen den Leistungsberechtigten nach § 50 SGB X geltend machen kann. Die Fallgestaltung unterscheidet sich insoweit nicht von den Fällen, in denen Einkommen oder Vermögen verschwiegen wird und die Leistung deshalb nicht i.S. eines begründeten Falls erbracht wird. Auch hier muss der Weg über § 45 SGB X i.V.m. § 50 Abs. 1 SGB X durch den Sozialhilfeträger gewählt werden.
- 52** Wurden die Leistungen bzw. die Leistungsvoraussetzungen durch **vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten** herbeigeführt, scheidet eine Anwendung des § 19 Abs. 5 SGB XII ebenfalls aus (Ausnahme: Rn. 46). Ansprüche auf Erstattung erbrachter Leistungen sind durch den Sozialhilfeträger nach den §§ 103 Abs. 1, 104 Abs. 1 SGB XII geltend zu machen (vgl. die Kommentierung zu § 103 SGB XII).
- 53** Einer Kenntnis des zumutbaren Einsatzes von Einkommen und Vermögen (Rn. 51) bedarf es nicht, wenn die Leistung bei (nur) **unklaren Einkommens- und Vermögensverhältnissen** erbracht wird. Nimmt der Sozialhilfeträger aber einen begründeten Fall an, obwohl ihm die konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Hilfesuchenden bekannt sind, ist die Leistungsbewilligung nach § 19 Abs. 5 SGB XII rechtswidrig, soweit das (dem Sozialhilfeträger bekannte) Einkommen oder Vermögen einzusetzen ist.
- 54** Ein Aufwendungsersatz kommt nur in Frage, wenn die Bewilligung der „unechten“ Sozialhilfe rechtmäßig ist.⁶⁰ Wird rechtswidrig erweiterte Sozialhilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII geleistet, muss der Leistungsberechtigte nach **Bestandskraft des Bewilligungsbescheides** aber auch dann zwingend Aufwendungsersatz leisten, wenn die erweiterte Hilfe zu Unrecht erbracht wurde. Denn

⁵⁹ BSG v. 07.11.2006 - B 7b AS 8/06 R - BSGE 97, 217 Rn. 15 = SozR 4-4200 § 22 Nr. 1.

⁶⁰ BVerwG v. 30.10.1979 - 5 C 39/78; OLG München v. 02.07.2014 - 20 U 693/14.

mit der Bewilligung der erweiterten Sozialhilfe entsteht der Aufwendungsersatzanspruch ipso iure; die Leistung ist untrennbar mit der Entstehung der Pflicht zu ihrer späteren Rückzahlung verknüpft.⁶¹ Dies entspricht der Rechtslage bei der Aufhebung und der Erstattung von Leistungen gemäß §§ 45 ff., 50 SGB X. Wird der Aufhebungs- oder Rücknahmebescheid bestandskräftig, ist die erbrachte Leistung auch dann zwingend zu erstatten, wenn die Aufhebung oder Rücknahme der Leistungsbewilligung der materiellen Rechtslage widerspricht.

- 55** Richtet sich der öffentlich-rechtliche Anspruch auf **Ersatz der Aufwendungen** nicht gegen den Leistungsberechtigten, sondern gegen **Dritte**⁶², ist gegenüber den Ausführungen in Rn. 54 hingegen zu differenzieren. Ist der Bescheid über den Aufwendungsersatz bestandskräftig, gilt das unter Rn. 54 Gesagte entsprechend. Wird zunächst erweiterte Sozialhilfe geleistet und erst nach Bestandskraft des Bescheides über die Bewilligung der erweiterten Sozialhilfe der Aufwendungsersatz gegen einen Dritten – z.B. den Ehemann – geltend gemacht, kann dieser einwenden, die Voraussetzungen für die Gewährung erweiterter Sozialhilfe hätten nicht vorgelegen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn dem Ehemann der ursprüngliche Bewilligungsbescheid nicht bekanntgegeben wurde, weil durch die Hilfestellung an den einen Ehegatten gerade keine **sozialhilferechtliche Rechtsbeziehung** zu dem anderen Ehegatten hergestellt wird, die aus sich heraus dessen Inanspruchnahme auf Kostenersatz rechtfertigen könnte.⁶³
- 56** Einer Kenntnis des zumutbaren Einsatzes von Einkommen und Vermögen bedarf es hingegen nicht, wenn die Leistung bei (nur) **unklaren Einkommens- und Vermögensverhältnissen** erbracht wird. Nimmt der Sozialhilfeträger einen begründeten Fall an, obwohl ihm die konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Hilfesuchenden bekannt sind, ist die Leistungsbewilligung rechtswidrig, soweit das (dem Sozialhilfeträger bekannte) Einkommen oder Vermögen einzusetzen ist. Ein Aufwendungsersatz nach § 19 Abs. 5 SGB XII scheidet aus. Auch hier muss der Weg über § 45 SGB X i.V.m. § 50 Abs. 1 SGB X durch den Sozialhilfeträger gewählt werden. Gleiches gilt, wenn der Hilfesuchende das Einkommen und Vermögen verschweigt und der Sozialhilfeträger deshalb davon ausgehen muss, dass einzusetzendes Einkommen oder Vermögen nicht existiert, die Leistung also nicht i.S. eines begründeten Falls erbracht wird.
- 57** Wurden die Leistungen bzw. die Leistungsvoraussetzungen durch **vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten** herbeigeführt, liegt ebenfalls kein Fall des § 19 Abs. 5 SGB XII vor (Ausnahme: Rn. 46). Ansprüche auf Erstattung erbrachter Leistungen sind durch den Sozialhilfeträger nach den §§ 103 Abs. 1, 104 Abs. 1 SGB XII geltend zu machen (vgl. die Kommentierung zu § 103 SGB XII).
- 58** Wurden Leistungen in Anwendung des § 19 Abs. 5 SGB XII erbracht und stirbt der Leistungsempfänger, ist der Erbe zum Aufwendungsersatz verpflichtet. Die zu Lebzeiten des Hilfeempfängers entstandene Verpflichtung zur Erstattung der Aufwendungen geht mit dem Tod in Anwendung der §§ 1922 Abs. 1, 1967 Abs. 1 BGB auf den Erben über. Daneben bedarf es keiner Anwendung des § 102 Abs. 1 Satz 1 SGB XII. Als **Nachlassverbindlichkeit** geht der Aufwendungsersatzanspruch einer Inanspruchnahme des Erben nach § 102 SGB XII vor (ebenso die Kommentierung zu § 102 SGB XII Rn. 17), sodass sich der Erbe bei Bestandskraft der Bewilligung unechter Sozi-

⁶¹ LSG Nordrhein-Westfalen v. 13.01.2014 - L 20 SO 222/12; LSG Baden-Württemberg v. 16.12.2015 - L 2 SO 5064/14 - juris Rn. 41 (keine inzidente Prüfung der Rechtmäßigkeit der Leistungsbewilligung); OLG München v. 02.07.2014 - 20 U 693/14 - juris Rn. 35.

⁶² Vgl. Rn. 46; vgl. etwa BVerwG v. 18.12.1975 - V C 23.75 - juris Rn. 12 - BVerwGE 50, 73.

⁶³ BVerwG v. 18.12.1975 - V C 23.75 - juris Rn. 12 - BVerwGE 50, 73.

alhilfe anders als bei der **Erbenhaftung** (Kommentierung zu § 102 SGB XII Rn. 15) auch nicht auf deren Rechtswidrigkeit berufen kann. Jedenfalls kommt dem Erben die dort vorgesehene Privilegierung nicht zugute.⁶⁴

59 Der Kosten- bzw Aufwendungsersatz nach § 19 Abs. 5 SGB XII einerseits und nach § 102 SGB XII andererseits schließen sich angesichts ihrer Unterschiede auch dann gegenseitig aus, wenn sich der Aufwendungsersatz nicht gegen den Leistungsempfänger selbst, sondern gegen einen **Dritten** richtet. Im Rahmen der erweiterten Hilfe tritt der Sozialhilfeträger zugunsten einer Person, der die Aufbringung der Mittel aus eigenem Einkommen oder Vermögen zuzumuten ist, lediglich in Vorlage. Der Aufwendungsersatz nach § 19 Abs. 5 SGB XII dient daher der Wiederherstellung des Nachranges in einem Fall, in dem die „Sozialhilfe“ den Charakter des Verauslagens hatte. Dagegen dient der **Kostensatz durch Erben** der Wiederherstellung des Nachrangs in einem Fall, in dem die Sozialhilfeleistung echte Notlagenhilfe war.⁶⁵ Nur diese Sozialhilfeleistung hat § 102 SGB XII im Blick. Durch den Tod des Sozialhilfeempfängers erhält der Sozialhilfeträger deshalb nicht einen weiteren Schuldner (vgl. auch unten Rn. 66 und Rn. 85).

60 Bereits aus dem Wortlaut des § 19 Abs 5 SGB XII folgt allerdings, dass Aufwendungen des Sozialhilfeträgers nur „**in dem Umfang**“ zu ersetzen sind, in dem die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen möglich und zumutbar ist. Die Bewilligung erweiterter Sozialhilfe nach § 19 Abs 5 SGB XII durch Sozialhilfeträger ist also dahin zu verstehen, dass sie nur im Umfang des einzusetzenden, zum Bewilligungszeitpunkt nicht konkret feststellbaren Einkommens oder Vermögens unter dem **Vorbehalt eines der Höhe nach noch zu beziffernden Aufwendungsersatzes** steht. Mit der Geltendmachung des Ersatzanspruchs bestimmt der Sozialhilfeträger gleichzeitig, dass die übrigen, über den Aufwendungsersatz hinausgehenden Leistungen ohne weitere Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen gewährt werden und damit aus Sicht des Sozialhilfeträgers rechtmäßig beim Leistungsempfänger verbleiben sollen. Diese Leistungen werden deshalb nach dem Tod des Leistungsberechtigten vom **Erbenersatzanspruch** nach § 102 SGB XII erfasst.⁶⁶

6. Übergang von Ansprüchen (Absatz 6)

61 Nach § 19 Abs. 6 SGB XII steht der Anspruch der Berechtigten auf Leistungen für Einrichtungen oder auf Pflegegeld, soweit die Leistung den Berechtigten erbracht worden wäre, nach ihrem Tode demjenigen zu, der die Leistung erbracht oder die Pflege geleistet hat. § 19 Abs. 6 SGB XII regelt zum Schutz⁶⁷ der in Vorleistung für den Sozialhilfeträger tretenden Einrichtungen (§ 13 Abs. 1 SGB XII) oder der Pflegeperson einen besonderen Fall der **Sonderrechtsnachfolge** im Sinne einer *cessio legis*.⁶⁸

62 Die Vorschrift entspricht der mit dem Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts vom 23.07.1996⁶⁹ eingeführten Vorschrift des § 28 Abs. 2 BSHG und war die Reaktion des Gesetzgebers auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur generellen Unvererblichkeit von Sozialhil-

⁶⁴ BVerwG v. 20.11.1977 - V C 18.76 - BVerwGE 52, 16 ff.

⁶⁵ Vgl. dazu auch BVerwG v. 20.01.1977 - V C 18.76 - juris Rn. 12 - BVerwGE 52, 16.

⁶⁶ BSG v. 27.02.2019 - B 8 SO 15/17 R - SozR 4-3500 § 102 Nr. 3 Rn. 14.

⁶⁷ Kritisch dazu *Frings*, Sozialrecht aktuell 2016, 129 ff., der § 19 Abs. 6 SGB XII zu Unrecht als gut gemeint, aber praktisch wertlos bezeichnet.

⁶⁸ BSG v. 13.07.2010 - B 8 SO 13/09 R - BSGE 106, 264 = SozR 4-3500 § 19 Nr. 2 m.w.N.; a.A. *Grube* in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, 4. Aufl. 2012, § 19 SGB XII Rn. 24; *Dauber* in: Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, Teil II, § 19 SGB XII Rn. 19, Stand August 2013.

⁶⁹ BGBl I 1996, 1088.

feansprüchen.⁷⁰ Nach der Rechtsprechung des BVerwG waren Sozialhilfeansprüche nach Maßgabe der §§ 58, 59 SGB I nur vererblich, wenn der Hilfebedürftige zu Lebzeiten seinen Bedarf mit Hilfe eines im **Vertrauen auf die spätere Bewilligung von Sozialhilfe vorleistenden Dritten** gedeckt hat, weil der Träger der Sozialhilfe nicht rechtzeitig geholfen oder Hilfe abgelehnt hat (vgl. die Kommentierung zu § 17 SGB XII Rn. 38).⁷¹ Da ein Anspruch auf Übernahme der Vergütung in Einrichtungen (§ 75 Abs. 1 SGB XII) oder auf Pflegegeld (§ 64a SGB XII) nach § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII auch nicht abgetreten (übertragen) werden kann (vgl. die Kommentierung zu § 17 SGB XII Rn. 17 ff.), wird der erforderliche Schutz durch den Forderungsübergang bei Tod des Hilfeempfängers sichergestellt. Einrichtungen und Pflegepersonen, die mit tatsächlichen Unterstützungsleistungen die Folgen einer nicht rechtzeitigen Erbringung von Sozialhilfeleistungen getragen haben, werden durch erbrechtliche Konsequenzen nicht mehr benachteiligt.⁷²

- 63** Pflegegeld i.S.v. § 19 Abs. 6 SGB XII ist das Pflegegeld § 64a Abs. 1 Satz 2 SGB XII. **Besitzstandspflegegeld** i.S.d. Art. 51 PflegeVG ist eine gegenüber dem Pflegegeld nach § 64a SGB XII verselbständigte Leistung, die schon nach dem Wortlaut nicht von § 19 Abs. 6 SGB XII erfasst ist.⁷³ Gleiches gilt auch für das Pflegegeld nach § 37 SGB XI.⁷⁴ Die sozialhilferechtlich für das Pflegegeld vorgesehene Sonderrechtsnachfolge von Personen, die einen verstorbenen Hilfeempfänger vor dessen Tod gepflegt haben, erfasst nicht zusätzlich den Anspruch des Hilfeempfängers auf Übernahme angemessener **Alterssicherungsbeiträge** der Pflegeperson.⁷⁵
- 64** Die Privilegierung von Pflegepersonen ist schon deshalb gerechtfertigt, weil der Anspruch auf das Pflegegeld voraussetzt, dass der **Pflegebedürftige** mit dem Pflegegeld dessen Umfang entsprechend die erforderliche Pflege in geeigneter Weise selbst sicherstellt (§ 64a Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Das Pflegegeld wird ohnehin nur bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem der Pflegebedürftige gestorben sei (§ 64a Abs. 2 Satz 3 SGB XII).⁷⁶
- 65** Da es sich bei § 19 Abs. 6 SGB XII um einen gesetzlichen Forderungsübergang (Sonderrechtsnachfolge) handelt, geht der Anspruch des verstorbenen Hilfeempfängers unverändert auf die Einrichtung über, ohne diese etwa zu privilegieren.⁷⁷ Besaß der Hilfeempfänger zu berücksichtigendes **Einkommen oder Vermögen**, muss dieses deshalb in gleicher Weise bei dem übergegangenen Anspruch der Einrichtung Berücksichtigung finden. Dies bedeutet, dass zum Zeitpunkt des jeweiligen Bedarfsanfalls (Fälligkeit der Heimkosten⁷⁸) eine Gegenüberstellung von Bedarf und Einkommen/Vermögen erforderlich ist, und nach § 19 Abs. 6 SGB XII auch der Einrichtung nur der das zu berücksichtigende Einkommen/Vermögen überschreitende Bedarfsanteil als Leistung

⁷⁰ Rothkegel in: Rothkegel, Sozialhilferecht, 2005, Teil II Kap 3 Rn. 101.

⁷¹ BVerwG v. 05.05.1994 - 5 C 43/91 - BVerwGE 96, 18 ff.

⁷² BVerwG v. 05.05.1994 - 5 C 43/91 - BVerwGE 96, 18, 23.

⁷³ LSG für das Saarland v. 26.04.2018 - L 11 SO 6/17.

⁷⁴ LSG Baden-Württemberg v. 17.04.2019 - L 2 SO 4356/18 - juris Rn. 46.

⁷⁵ BSG v. 02.02.2012 - B 8 SO 15/10 R - BSGE 110, 93 = SozR 4-3500 § 19 Nr. 3.

⁷⁶ Bayerisches LSG v. 22.11.2016 - L 8 SO 205/15.

⁷⁷ Vgl. aber auch LSG Niedersachsen-Bremen v. 20.08.2015 - L 8 SO 75/11, wonach die Einrichtung nicht Rechtsnachfolgerin im umfassenden Sinne, sondern nur Sonderrechtsnachfolger des Verstorbenen hinsichtlich des konkreten öffentlich-rechtlichen Anspruchs auf Sozialhilfeleistungen sei und nicht in die sonstigen Rechte und Pflichten eines Erben eintrete. Sie sei deshalb auch nicht berechtigt, rechtsgestaltend in die zivilrechtlichen Verträge bzw. deren Erfüllung einzugreifen, die im Rahmen des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses Grundlage des öffentlich-rechtlichen Anspruchs des verstorbenen Hilfebedürftigen gewesen seien; vgl. zum Verhältnis von § 19 Abs. 6 SGB XII zu §§ 56 ff. SGB I auch *Mrozynski*, SGB 2016, 354.

⁷⁸ BSG v. 20.9.2012 - B 8 SO 20/11 R - SozR 4-3500 § 19 Nr. 4 Rn. 17; BSG v. 05.09.2019 - B 8 SO 20/18 R - juris Rn. 18.

nach dem SGB XII gewährt werden kann, und zwar soweit es das Vermögen betrifft, so lange, bis dieses verbraucht ist. Ein **fiktiver Vermögensverbrauch** zugunsten der Einrichtung scheidet wie beim Hilfeempfänger aus.⁷⁹

- 66** Der Forderungsübergang lässt den Anspruch des Leistungsberechtigten nicht gänzlich unberührt. Vielmehr wandelt sich der ursprüngliche Anspruch auf Sachleistungsveranschaffung⁸⁰ bei Übergang auf die Einrichtung in einen Geldleistungsanspruch um.⁸¹ Eine ursprünglich im Dreiecksverhältnis auf den Schuldbeitritt gerichtete Klage muss nach Auflösung dieses Dreiecks durch den Tod des Leistungsberechtigten im Wege einer Anfechtungs- und Leistungsklage fortgeführt werden.⁸²
- 67** Bei fehlender Bedürftigkeit kann im Wege der Sonderrechtsnachfolge auch ein Anspruch auf sogenannte **unechte Sozialhilfe** nach § 19 Abs. 5 SGB XII auf die Einrichtung übergehen. Dies setzt nach Sinn und Zweck der Vorschrift aber unter anderem voraus, dass eine Notlage vorliegt, die ein Zuwarten nicht zulässt.⁸³ Der ursprünglich gegen den Hilfeempfänger bestehende Aufwendungsersatzanspruch richtet sich nach dessen Tod gegen die Einrichtung und nicht gegen die Erben (zur Höhe des Aufwendungsersatzanspruchs vgl. Rn. 47; zAufwendungsersatzanspruchs nach § 19 Abs. 5 SGB XII zu dem Kostenersatz durch den Erben nach § 102 SGB XII vgl. oben Rn. 59).⁸⁴ Die Verpflichtung zum Aufwendungsersatz geht mit dem Anspruch nach § 19 Abs. 5 Satz 1 SGB XII (ggf. als Gesamtschuldner) über.⁸⁵ Insoweit ist § 19 Abs. 6 SGB XII erweiternd auszulegen, weil der Sozialhilfe- und der Aufwendungsersatzanspruch als untrennbare Einheit zu verstehen sind. Dem übergegangenen Anspruch steht deshalb die Einrede der **unzulässigen Rechtsausübung** entgegen (§ 242 BGB, „dolo agit qui petit quod statim redditurus est“). Etwas anderes gilt aber dann, wenn sich schon zu Lebzeiten des Leistungsempfängers der Aufwendungsersatzanspruch gegen einen Dritten richtete (s. oben Rn. 46). Dies kommt auch dem Sonderrechtsnachfolger zugute.
- 68** Nach Auffassung des LSG Baden-Württemberg⁸⁶ kann ein Anspruch aus § 19 Abs. 5 SGB XII im Wege der Sonderrechtsnachfolger nur übergehen, wenn der Sozialhilfeträger eine Bewilligungsentscheidung über die **erweiterte Hilfe** bereits **vor dem Tod** des Hilfeempfängers getroffen und bekanntgegeben hat, nicht aber, wenn (höhere) Leistungen in Einrichtungen wegen Vermögens abgelehnt worden sind. Dem ist nicht zu folgen. Zu bedenken ist aber, dass der Anspruch auf erweiterte Sozialhilfe die Ausübung von Ermessen erfordert. Ist eine Entscheidung über die erweiterte Hilfe noch nicht getroffen worden, kann der Sozialhilfeträger deshalb berücksichtigen, dass die Gewährung von Sozialhilfe in der Person des Verstorbenen nicht mehr den Charakter des Vorauslagens, sondern nunmehr der **Schuldentilgung** hat.
- 69** Die Auffassung, dass der Anspruch nach § 19 Abs. 5 SGB XII nicht übergehen könne, weil die Gewährung unechter Sozialhilfe einen **tatsächlichen aktuellen Bedarf** voraussetze, der ohne Eingreifen des Sozialhilfeträgers nicht gedeckt würde, diese Voraussetzung aber nicht erfüllt sei, wenn der Hilfeempfänger in der vollstationären Pflegeeinrichtung des Sonderrechtsnachfolgers

⁷⁹ BSG v. 20.09.2012 - B 8 SO 20/11 R - SozR 4-3500 § 19 Nr. 4.

⁸⁰ Grundlegend dazu BSG v. 28.10.2008 - B 8 SO 22/07 R - BSGE 102 = SozR 4-1500 § 75 Nr. 9.

⁸¹ BSG v. 08.03.2017 - B 8 SO 20/15 R - SozR 4-3500 § 77 Nr. 3 Rn. 13

⁸² BSG v. 08.03.2017 - B 8 SO 20/15 R - SozR 4-3500 § 77 Nr. 3, Rn. 13

⁸³ BSG v. 20.09.2012 - B 8 SO 20/11 R - SozR 4-3500 § 19 Nr. 4.

⁸⁴ BSG v. 06.12.2018 - B 8 SO 2/17 R - SozR 4-3500 § 19 Nr. 6 Rn. 22.

⁸⁵ Vgl. bereits BSG v. 20.09.2012 - B 8 SO 20/11 R - SozR 4-3500 § 19 Nr. 4 Rn. 16.

⁸⁶ LSG Baden-Württemberg v. 19.04.2018 - L 7 SO 4981/14 - juris Rn. 38.

bedarfsdeckend gepflegt worden sei⁸⁷, lässt unberücksichtigt, dass der Bedarfsanfall die Fälligkeit der Heimkosten ist⁸⁸. Zudem ließe diese Argumentation § 19 Abs. 6 SGB XII leerlaufen, der in diesem Sinne „bedarfsdeckend erbrachte Leistungen der Einrichtung“ gerade voraussetzt und angesichts ungedeckter und fälliger Heimkosten (Bedarf) die Sonderrechtsnachfolge anordnet.

70 § 19 Abs. 6 SGB XII gilt nur für Leistungen nach dem SGB XII, nicht für entsprechende Leistungen nach § 4 AsylbLG (Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt).⁸⁹ Beim **AsylbLG** handelt es sich nach der (heute wohl überholten) Vorstellung des Gesetzgebers⁹⁰ im Kern um eine Regelung des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts von Ausländern nach dem AsylVfG. Die Regelungen des AsylbLG weisen deshalb auch deutliche strukturelle Unterschiede zum SGB XII auf.⁹¹

71 Durch die Regelung in § 19 Abs. 6 SGB XII sollen die Träger einer Einrichtung, die Hilfe zur Pflege erbracht haben, und Pflegepersonen im Sinne von nahen Angehörigen des Pflegebedürftigen, die Pflege geleistet haben, in ihrem Vertrauen auf die Gewährung von Leistungen geschützt werden. Die **besondere Schutzwürdigkeit** dieses Vertrauens resultiert bei **Pflegepersonen** aus dem Umstand der geleisteten persönlichen Pflege aufgrund einer emotionalen Verbundenheit mit dem Pflegebedürftigen und der damit verbundenen Entlastung der Solidargemeinschaft.

72 Das **Vertrauen von Einrichtungen**, die (teil-)stationäre Leistungen erbringen, ist ebenfalls besonders schutzwürdig, weil sie Leistungen in erheblichem Umfang und von erheblichem Wert im Vorgriff auf zu erwartende Leistungen des Sozialhilfeträgers erbringen (vgl. Rn. 83). Stirbt der Hilfeempfänger, bevor der Sozialhilfeträger über die Leistung entschieden hat, geht der Anspruch auf die Einrichtung über, die ihn dann ihrerseits geltend machen kann. Ist vor dem Tod eines Hilfeempfängers bereits ein gegen die (ablehnende) Leistungsbewilligung gerichtetes Klageverfahren anhängig, kann ein nach § 19 Abs. 6 SGB XII existierender Rechtsnachfolger das Verfahren aufnehmen und als Rechtsnachfolger weiter betreiben (vgl. dazu Rn. 66).

73 § 19 Abs. 6 SGB XII greift nach seinem Sinn und Zweck, seiner historischen Entwicklung sowie unter Berücksichtigung der Struktur des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses aber nur, wenn über die Leistung noch nicht abschließend (bestandskräftig) entschieden wurde und deshalb noch keine Leistungen (jedenfalls nicht in der begehrten Höhe) geflossen sind. Die gesetzlich vorgesehene Sonderrechtsnachfolge bei Leistungen in Einrichtungen und bei Pflegegeld nach dem Tod des Sozialhilfeberechtigten erfasst hingegen nicht die Fälle, in denen ergangene Bescheide vor dem Tod des Sozialhilfeberechtigten bzw. nach dessen Tod mangels Rechtsmittels eines Rechtsnachfolgers **Bestandskraft** erlangt haben. Der durch § 19 Abs. 6 SGB XII beabsichtigte Schutz der Einrichtung (oder der Pflegeperson) geht nämlich nicht so weit, dass bei einer bestandskräftigen Entscheidung des Sozialhilfeträgers gegenüber dem Hilfeempfänger die Einrichtung (oder die Pflegeperson) nach dessen Tod einen **Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X** mit der Begründung stellen könnte, dem Hilfeempfänger habe ein – nunmehr übergegangener – Anspruch auf (höhere) Leistungen zugestanden.⁹²

⁸⁷ LSG Baden-Württemberg v. 19.04.2018 - L 7 SO 4981/14 - juris Rn. 38; so wohl auch aber nicht tragend, weil die Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 SGB XII ohnehin nicht vorlagen, BSG v. 20.09.2012 - B 8 SO 20/11 R - SozR 4-3500 § 19 Nr. 4 Rn. 16.

⁸⁸ BSG v. 20.09.2012 - B 8 SO 20/11 R - SozR 4-3500 § 19 Nr. 4 Rn. 17; BSG v. 05.09.2019 - B 8 SO 20/18 R - juris Rn. 18.

⁸⁹ OVG NRW v. 30.01.2013 - 12 A 2349/12.

⁹⁰ BT-Drs. 12/4451, S. 5.

⁹¹ Im Ergebnis ebenso OVG NRW v. 30.01.2013 - 12 A 2349/12.

⁹² BSG v. 23.07.2015 - B 8 SO 15/14 R - SozR 4-5910 § 28 Nr. 1; BSG v. 23.07.2015 - B 8 SO 4/14 R; LSG Berlin v. 13.03.2014 - L 23 SO 176/11; LSG Nordrhein-Westfalen v. 22.06.2015 - L 20 SO 103/13 - juris Rn. 56; a.A. offenbar, ohne dies jedoch zu problematisieren: SG Aachen v. 29.01.2013 - S 20 SO 75/12.

- 74** Dass bis zum Zeitpunkt des Todes der die streitige Leistung ablehnende Bescheid als individueller Rechtssatz zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Sozialhilfeträger bestandskräftig war und Geltung beansprucht hat, steht einer Anwendung des § 19 Abs. 6 SGB XII allerdings dann nicht entgegen, wenn der Leistungsberechtigte selbst zu **Lebzeiten** bereits von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, nach Maßgabe des § 44 SGB X ein Verfahren in die Wege zu leiten, welches eine rückwirkende Besserstellung in Abänderung der bestandskräftig versagenden Regelung ermöglichen sollte. Voraussetzung für den Anspruchsübergang ist aber auch hier, dass das vom Leistungsberechtigten bereits eingeleitete **Überprüfungsverfahren** nach § 44 SGB X noch nicht bestandskräftig abgeschlossen ist.⁹³ Damit ist denknötwendig eine Anwendung des § 44 SGB X aber auch in den Fällen nicht ausgeschlossen, in denen der Sonderrechtsnachfolger des § 19 Abs. 6 SGB XII bereits selbst vor der Bestandskraft betroffener Bescheide Rechtsmittel eingelegt hat oder als Sonderrechtsnachfolger in das vom Verstorbenen begonnene Verfahren eingegrückt war und später ein Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X betreibt.⁹⁴ In diesen Konstellationen ist mit der in Bestandskraft erwachsenden Entscheidung nämlich bereits über einen Anspruch des Rechtsnachfolgers selbst entschieden, den dieser nach § 44 SGB X zur Überprüfung stellen kann.
- 75** Da ein vom Leistungsberechtigten vor dessen Tod eingeleitetes Zugunstenverfahren die Anwendung des § 19 Abs. 6 SGB XII nicht hindert, kommt es auch nicht auf den bei § 44 SGB X nach der Rechtsprechung des BSG⁹⁵ zu berücksichtigenden **Bedürftigkeitswegfall** durch den Tod des Leistungsberechtigten an, soweit Besonderheiten bei Zugunstenverfahren im Sozialhilferecht heute noch zu berücksichtigen sind (vgl. dazu die Kommentierung zu § 18 SGB XII Rn. 59).⁹⁶
- 76** § 19 Abs. 6 SGB XII fördert mithin eine **schnelle Hilfe durch Dritte** und vermeidet, dass Einrichtungen und Pflegepersonen trotz berechtigten Vertrauens auf Leistungen der Sozialhilfe leer ausgehen, wenn die Entscheidungen bei der Hilfe in Einrichtungen oder bei ambulanter Pflege längere Zeit beanspruchen.⁹⁷ Dieser Zweck deckt sich weitgehend mit dem des § 25 SGB XII, der einen Aufwendungsersatzanspruch des Nothelfers in einer speziellen sozialhilferechtlichen Form der Geschäftsführung ohne Auftrag vorsieht.⁹⁸
- 77** Dieser hinter der *cessio legis* sich verbergende Rechtsgrund einer **Geschäftsführung ohne Auftrag** zeigt sich auch in der Fallgestaltung, in der der Sozialhilfeträger den Antrag auf Übernahme der Heimkosten (zu Unrecht) abgelehnt, der Hilfebedürftige sich hiergegen zunächst mit einem erfolglosen Widerspruch und einer anschließenden Klage vor dem SG wendet, während des Klageverfahrens stirbt und ein Dritter, z.B. die Mutter des Hilfebedürftigen, im Vorgriff auf die zu erwartenden Leistungen des Sozialhilfeträgers die Heimkosten im vollen Umfang übernimmt. Eine rein am Wortlaut orientierte Auslegung führte dazu, dass die Einrichtung kraft Gesetzes Anspruchsinhaber würde und das Verfahren vor dem SG als Rechtsnachfolger fortsetzen könnte mit dem Ergebnis, dass sie bei einer erfolgreichen Klage ein zweites Mal ihre Vergütung erhielte. Hier ist nach Sinn und Zweck der Vorschrift ein Anspruchsübergang auf den Heimträger zu verneinen

⁹³ BSG v. 23.07.2015 - B 8 SO 15/14 R - SozR 4-5910 § 28 Nr. 1, Rn. 12; zustimmend *Waldhorst-Kahnau*, jurisPR-SozR 26/2016 Anm. 4; kritisch die Urteilsanmerkung von *Mroczynski*, SGB 2016, 354, der für einen eigenen, nicht aus einem Schuldbeitritt abgeleiteten Vergütungsanspruch plädiert, ohne aber zu erläutern, welchen Anwendungsbereich § 19 Abs. 6 SGB XII dann noch haben soll.

⁹⁴ BSG v. 23.07.2015 - B 8 SO 15/14 R - SozR 4-5910 § 28 Nr. 1, Rn. 12; BSG v. 12.05.2017 - B 8 SO 23/15 R.

⁹⁵ BSG v. 29.09.2009 - B 8 SO 16/08 R - BSGE 104, 213 = SozR 4-1300 § 44 Nr. 20.

⁹⁶ LSG Nordrhein-Westfalen v. 22.06.2015 - L 20 SO 103/13 - juris Rn. 57.

⁹⁷ BT-Drs. 13/3904, S. 45.

⁹⁸ BSG v. 11.06.2008 - B 8 SO 45/07 B - SozR 4-1500 § 183 Nr. 7 Rn. 9.

(vgl. auch unten Rn. 88). Ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag, der den Anspruchsübergang überhaupt erst rechtfertigt, scheidet aus, weil die Einrichtung ihre Gegenleistung erhalten hat und dementsprechend ein Ersatz von **Aufwendungen nach § 683 BGB** ausscheidet. Geht der Anspruch aber nicht nach § 19 Abs. 6 SGB XII über, kann die Mutter – soweit sie Erbin ist – als Rechtsnachfolgerin nach der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. die Kommentierung zu § 17 SGB XII Rn. 38) den Anspruch gegen den Sozialhilfeträger geltend machen.

78 Der Begriff „**Einrichtung**“ war bereits nach dem Rechtsverständnis des BSHG der Oberbegriff für „Anstalten“, „Heime“ und „gleichartige Einrichtungen“ (z.B. in § 97 Abs. 4 BSHG).⁹⁹ Wesentliches Merkmal einer Einrichtung i.S.d. Sozialhilferechts ist deshalb zunächst die räumliche Bindung an ein Gebäude.¹⁰⁰ Daneben verlangt der Begriff der Einrichtung i.S. dieser Vorschrift, dass es sich um einen in einer besonderen Organisationsform zusammengefassten Bestand von personellen und sächlichen Mitteln unter verantwortlicher Trägerschaft handelt, der auf gewisse Dauer angelegt und für einen wechselnden Personenkreis zugeschnitten ist¹⁰¹ und **Leistungen der Sozialhilfe** erbringt.

79 Einrichtungen können neben stationären auch **teilstationäre Einrichtungen**¹⁰² sein. Durch die Aufnahme in eine solche Einrichtung unterscheidet sich die teilstationäre Betreuung zugleich auch von einer ambulanten Betreuung.¹⁰³ **Ambulante Leistungserbringer** sind keine Einrichtungen i.S.v. § 19 Abs. 6 SGB XII.¹⁰⁴ Sie sind stationären bzw. teilstationären Leistungserbringern bezogen auf den Anspruchsübergang nach § 19 Abs. 6 SGB XII auch nicht gleichzustellen.¹⁰⁵ Grundsätzlich obliegt es dem Gesetzgeber, die Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselbe Rechtsfolge knüpft, die er somit im Rechtssinne als gleich ansehen will, soweit die Auswahl sachgerecht ist.¹⁰⁶ Dies ist hier zu bejahen, weil das durch § 19 Abs. 6 SGB XII geschützte Vertrauen von Einrichtungen, die (teil-)stationäre Leistungen erbringen, in höherem Maße gegenüber ambulanten Leistungserbringern schutzwürdig ist, weil das Kostenrisiko für den Erbringer (teil-)stationärer Leistungen typischerweise größer ist als für einen ambulanten Leistungserbringer und Einrichtungsträger ihre Leistungen im Regelfall in größeren zeitlichen Abständen abrechnen, sodass eher die Gefahr besteht, den Anspruch auf Leistungen in einem größeren Umfang durch den Tod des Hilfeberechtigten zu verlieren.¹⁰⁷

80 Nach anderer Auffassung¹⁰⁸ soll es schon der Wortlaut der Norm („Leistungen für Einrichtungen“ statt früher in § 28 Abs. 2 BSHG „Hilfe in einer Einrichtung“) nicht ausschließen, ambulante Pflegedienste unter den Begriff der Einrichtung zu fassen. § 13 Abs. 2 SGB XII enthalte eine alle Einrichtungen, also auch **ambulante Pflegedienste**, umfassende Definition von Einrichtungen.

⁹⁹ BSG v. 13.07.2010 - B 8 SO 13/09 R - BSGE 106, 264 = SozR 4-3500 § 19 Nr. 2; vgl. auch *Schoch* in: Münder, LPK-BSHG, 6. Aufl. 2003, § 97 BSHG Rn. 58 ff., *Schellhorn/Schellhorn*, BSHG, 16. Aufl. 2002, § 97 BSHG Rn. 89 ff.

¹⁰⁰ BSG v. 13.07.2010 - B 8 SO 13/09 R - BSGE 106, 264 = SozR 4-3500 § 19 Nr. 2; BVerwG v. 22.05.1975 - V C 19.74 - BVerwGE 48, 228 ff. = Buchholz 436.0 § 40 BSHG Nr. 6; BVerwG v. 24.02.1994 - 5 C 24/92 - BVerwGE 95, 149, 152; BVerwG v. 24.02.1994 - 5 C 42/91 - FEVS 45, 52 ff.

¹⁰¹ BVerwG v. 24.02.1994 - 5 C 24/92 - BVerwGE 95, 149, 152; BVerwG v. 24.02.1994 - 5 C 42/91 - FEVS 45, 52 ff.

¹⁰² BVerwG v. 22.05.1975 - V C 19.74 - BVerwGE 48, 228 ff. = Buchholz 436.0 § 40 BSHG Nr. 6.

¹⁰³ BVerwG v. 22.05.1975 - V C 19.74 - BVerwGE 48, 228 ff. = Buchholz 436.0 § 40 BSHG Nr. 6.

¹⁰⁴ BSG v. 13.07.2010 - B 8 SO 13/09 R - BSGE 106, 264 = SozR 4-3500 § 19 Nr. 2

¹⁰⁵ *Friings*, Sozialrecht aktuell 2016, 129 ff. plädiert für eine Erweiterung von § 19 Abs. 6 SGB XII auf ambulante Dienste. Dieser Appell muss sich aber angesichts der gefestigten Rechtsprechung des BSG an den Gesetzgeber richten, der die Rechtsprechung des BSG bislang nicht zum Anlass genommen hat, tätig zu werden.

¹⁰⁶ BVerfG v. 04.04.2001 - 2 BvL 7/98 - BVerfGE 103, 310, 318 m.w.N.

¹⁰⁷ BSG v. 13.07.2010 - B 8 SO 13/09 R - BSGE 106, 264 = SozR 4-3500 § 19 Nr. 2.

¹⁰⁸ *Hacke*, ZFSH/SGB 2012, 377 ff.

Diese Auffassung verkennt völlig, dass in § 13 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, auf den § 13 Abs. 2 SGB XII Bezug nimmt, von „Leistungen außerhalb von Einrichtungen“ mit dem Klammerzusatz „ambulante Leistungen“ die Rede ist. Hieraus ergibt sich ohne Zweifel, dass ambulanten Pflegedienste nicht der Definition des Begriffs der Einrichtung unterfallen. Aus dem Wort „für“ Einrichtungen in § 19 Abs. 6 SGB XII lässt sich ebenso wenig etwas herleiten, zumal § 13 SGB XII als amtliche Überschrift insoweit identisch ist und daneben vom Vorrang anderer Leistungen spricht, mit denen nur ambulante Leistungen gemeint sein können. Für eine **funktionsdifferente Auslegung** des Begriffs „Leistungen für Einrichtungen“ besteht kein Raum. Auch § 75 Abs. 1 SGB XII differenziert ausdrücklich zwischen dem Begriff der Einrichtung und dem der Dienste. Dies zeigt, dass der Gesetzgeber des SGB XII keine weite Auslegung des Einrichtungsbegriffs, der ambulante Dienste umfassen könnte, zugrunde gelegt hat.¹⁰⁹

- 81** Nach einer weiteren Auffassung¹¹⁰ bietet die Vererblichkeit von Sozialhilfeansprüchen¹¹¹ eine angemessene Lösung für ambulante Dienste, die in „Vorleistung“ getreten sind. Der „Kostenerstattungsanspruch“ (gemeint ist wohl der vertragliche Anspruch gegen den Verstorbenen) könne dann gegenüber dem Erben geltend gemacht werden. Dies ist aber – soweit Erben vorhanden sind – unabhängig von der Frage der Vererblichkeit von Sozialhilfeansprüchen ohnehin der Fall, weil der Anspruch des ambulanten Dienstes natürlich eine **Nachlassverbindlichkeit** darstellt. Ob der ambulante Dienst gegen den Erben zum Zuge kommt, hängt allein von der Höhe des Nachlasses und der Nachlassverbindlichkeiten ab.
- 82** Wird ein Hilfebedürftiger in einer **Wohngemeinschaft** mit anderen Behinderten gepflegt, handelt es sich nicht um Leistungen für Einrichtungen im Sinne des § 19 Abs. 6 SGB XII. Die (ambulante) Pflege des Hilfebedürftigen ist schon nicht an einen Aufenthalt in der Wohngemeinschaft gekoppelt.¹¹² Eine (gegebenenfalls entsprechende) Anwendung des § 19 Abs. 6 SGB XII kommt auch nicht bei ambulanten Pflegediensten in Betracht, die im Wesentlichen Leistungsempfänger nach dem SGB XII **rund um die Uhr** in Wohngemeinschaften betreuen. Auch dass die Kosten für die vom Pflegedienst insgesamt geleistete Betreuung den Umfang einer (teil-)stationären Maßnahme erreichen oder sogar übersteigen, steht der Annahme einer ambulanten Betreuung nicht entgegen.¹¹³
- 83** Allerdings ist auch im Bereich der **ambulanten Pflegedienste** das Leistungserbringungsrecht in der Sozialhilfe durch ein sozialhilferechtliches **Dreiecksverhältnis** geprägt, das als Sachleistungsprinzip in der Gestalt der Sachleistungsverschaffung/Gewährleistungsverantwortung ausgestaltet ist. Der Sozialhilfeträger übernimmt in diesem Zusammenhang nur die Vergütung, die der Leistungsempfänger vertraglich dem ambulanten Dienst schuldet und tritt dabei primärrechtlich einer bestehenden zivilrechtlichen Schuld (als Gesamtschuldner) bei. Dadurch wird ein **unmittelbarer zivilrechtlicher Zahlungsanspruch des Dienstes** gegenüber dem Sozialhilfeträger geschaffen; der Anspruch des Leistungsberechtigten gegen den Sozialhilfeträger ist auf Zahlung an diesen Dritten gerichtet. Der Tod eines Leistungsberechtigten nach Erbringung der Leistungen durch den Pflegedienst, aber vor der Rechnungsstellung lässt eine bereits durch Verwaltungsakt begründete Stellung des Sozialhilfeträgers aus dem Schuldbeitritt unberührt. Ein bestandskräftig bewilligter

¹⁰⁹ Schleswig-Holsteinisches LSG v. 26.11.2014 - L 9 SO 23/11; aA. SG Hamburg v. 14.03.2008 - S 58 SO 514/06 - juris Rn. 24 ff.; Neumann in: Hauck/Noftz, SGB XII, K § 19 SGB XII Rn. 35; Groß, Häusliche Pflege 11/2010, 36.

¹¹⁰ Rein, ZFSH/SGB 2012, 592 ff.

¹¹¹ Unter Hinweis auf BVerwG v. 05.05.1994 - 5 C 43/91 - BVerwGE 96, 18.

¹¹² Schleswig-Holsteinisches LSG v. 26.11.2014 - L 9 SO 23/11.

¹¹³ LSG Berlin-Brandenburg v. 22.01.2015 - L 15 SO 111/12.

sozialhilferechtlicher Anspruch auf Hilfe zur Pflege „erlischt“ insoweit nicht nachträglich durch den Tod; gegenüber dem Leistungsempfänger hat der Sozialhilfeträger seiner Sachleistungsverschaffungspflicht vielmehr bereits mit dem Schuldbeitritt genügt und damit seine Leistung bereits vor dem Tod teilweise erbracht, die Verpflichtung zur Zahlung an den ambulanten Dienst ist insoweit nur die rechtsgeschäftliche Folge des Schuldbeitritts.¹¹⁴ Die Regelung in § 19 Abs. 6 SGB XII führt zu keinem anderen Ergebnis.

- 84** Träger der Einrichtung kann auch eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts**, also auch ein Sozialhilfeträger sein, der die Einrichtung betreibt. Selbst der Sozialhilfeträger, der die Leistungen zu erbringen hat, kann deshalb Inhaber des übergegangenen Anspruchs sein, wenn die Einrichtung von ihm betrieben wird.
- 85** Durch den von § 19 Abs. 6 SGB XII vorgesehenen gesetzlichen Forderungsübergang scheidet ein kraft **Erbfolge** übergehender Anspruch aus. Wird der Sozialhilfeträger von der Einrichtung nach § 19 Abs. 6 SGB XII in Anspruch genommen und wird der Anspruch vom Sozialhilfeträger erfüllt, kann dieser gegebenenfalls einen Kostenersatz nach § 102 SGB XII gegen den Erben geltend machen. Zwar gehört die nach § 19 Abs. 6 SGB XII übergehende Forderung des Erblassers gegen den Sozialhilfeträger auf Sozialhilfeleistungen zum Zeitpunkt seines Todes zu dem **Aktivvermögen**, während die Ersatzpflicht nach § 102 SGB XII in dessen Absatz 2 als Nachlassverbindlichkeit bezeichnet wird; entscheidend ist aber, dass dieses „Aktivvermögen“ gerade nicht auf den Erben übergeht, er vielmehr die zivilrechtliche Verbindlichkeit gegenüber der Einrichtung aus dem Nachlass erfüllen muss. Es macht deshalb keinen Unterschied, ob der Sozialhilfeträger vor dem Tod des Hilfebedürftigen die Leistung erbringt und später den Erben in die Haftung nimmt oder ob der Sozialhilfeträger erst nach dem Tod des Hilfebedürftigen den (nunmehr auf den nach § 19 Abs. 6 SGB XII Berechtigten) übergegangenen Anspruch gem. § 19 Abs. 6 SGB XII befriedigt. Bestand nur ein Anspruch auf Sozialhilfe als **erweiterte Hilfe**, geht auch dieser über, wenn der Aufwendungsersatzanspruch sich nicht gegen den Erblasser richten würde, sondern gegen den Erben. In diesem Fall geht der Aufwendungsersatzanspruch nach § 19 Abs. 5 SGB XII als Nachlassverbindlichkeit dem Kostenersatz durch Erben nach § 102 SGB XII vor (vgl. oben Rn. 58 f.).
- 86** Der Sozialhilfeträger kann die Einrichtung nicht darauf verweisen, ihren **Anspruch zunächst gegen den Erben** geltend zu machen, und den Anspruch nach § 19 Abs. 6 SGB XII deshalb nur erfüllen, soweit der Nachlass nicht reicht oder die Einrichtung mit ihrem Anspruch gegen den Erben erfolglos bleibt oder ihn nicht im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen kann.¹¹⁵ Der Anspruch geht in dem Umfang auf die Einrichtung oder die Pflegeperson über, in dem auch der verstorbene Hilfebedürftige einen Anspruch hatte. Eine Einschränkung bei möglichen Ansprüchen gegen die Erben sieht § 19 Abs. 6 SGB XII nicht vor. Sinn und Zweck von § 19 Abs. 6 SGB XII ist es gerade, die Träger einer Einrichtung, die Hilfe zur Pflege erbracht haben, in ihrem Vertrauen auf die Gewährung von Leistungen zu schützen und sie nicht auf möglicherweise zweifelhafte Ansprüche gegen die Erben zu verweisen. Der Heimträger ist deshalb sogar verpflichtet, zuerst den auf ihn übergegangenen Sozialhilfeanspruch des verstorbenen Heimbewohners zu verfolgen, bevor er die Erben auf Erstattung der Pflegekosten in Anspruch nimmt.¹¹⁶ Dies lässt sich aus § 241 Abs. 2 BGB herleiten. Danach kann ein Schuldverhältnis nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten. Inhaltlich richtet sich diese

¹¹⁴ BSG v. 18.11.2014 - B 8 SO 23/13 R.

¹¹⁵ So aber *Zeitler*, NDV 1997, 4.

¹¹⁶ OLG Köln v. 03.02.2014 - I-21 W 1/14, 21 W 1/14 - FamRZ 2014, 1401; a.A. OLG Düsseldorf v. 26.10.2010 - I-24 U 97/10 - FamRZ 2011, 1009

Pflicht zur Rücksichtnahme darauf, sich so zu verhalten, dass alle Beeinträchtigungen der geschützten Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils vermieden werden, die sich aus der besonderen Einwirkungsmöglichkeit bzw. dem besonderen Kontakt bei Durchführung des Schuldverhältnisses ergeben könnten. Im Verhältnis Einrichtungsträger und Erben ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es allein dem Einrichtungsträger möglich ist, einen etwaigen Sozialhilfeanspruch des Verstorbenen durchzusetzen, wohingegen die Erben von der Rechtsverfolgung ausgeschlossen seien. § 19 Abs. 6 SGB XII bezweckt den Schutz von Leistungserbringern, nicht aber, eine Benachteiligung der Erben des Hilfebedürftigen.

- 87** Bei **Pflegepersonen** stellt sich die Frage, ob sie (zunächst) auf die Erben verwiesen werden können, schon deshalb nicht, weil sie die Pflege als nahe Angehörige ohne Entgeltanspruch allein auf Grund einer sittlichen Pflicht erbracht haben. Haben mehrere nahe Angehörige die Pflege erbracht, geht der Anspruch auf sie nicht als Gesamtgläubiger nach § 432 BGB über, weil sie nicht eine unteilbare Leistung zu fordern haben. Der Anspruch geht deshalb anteilig nur in dem Umfang über, in dem die Pflegepersonen den verstorbenen Hilfebedürftigen gepflegt haben.
- 88** Als **ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal** setzt § 19 Abs. 6 SGB XII voraus, dass der Anspruch einer Einrichtung noch nicht erfüllt ist. Denn nur dann hat sie ein schutzwürdiges Vertrauen. In den Fällen, in denen der Sozialhilfeträger trotz eines Anspruchs des Hilfebedürftigen nicht leistet und der Bedarf deshalb zunächst mit Hilfe Dritter oder durch Einsatz von Schonvermögen gedeckt wird, hat deshalb zwar der Hilfebedürftige aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes trotz (inzwischen) fehlender gegenwärtiger Bedürftigkeit einen Leistungsanspruch,¹¹⁷ im Falle seines Todes geht er aber nicht auf die bereits befriedigte Einrichtung über (s. oben Rn. 77).

C. Praxishinweise

- 89** Leistet der Sozialhilfeträger trotz eines Anspruchs nach § 19 Abs. 1-3 SGB XII nicht und wird der Bedarf vor der Entscheidung durch den Sozialhilfeträger oder bei einer Klage oder einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Sozialgericht mit **Hilfe Dritter** oder durch Einsatz von **Schonvermögen** gedeckt, erledigt sich das Begehren des Hilfebedürftigen nicht. Insbesondere findet der Grundsatz „**keine Leistungen für die Vergangenheit**“ keine Anwendung (vgl. eingehend Rn. 90). Aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes ist deshalb in einem solchen Fall selbst bei (inzwischen) fehlender gegenwärtiger Bedürftigkeit Sozialhilfe auch für die Vergangenheit zu gewähren.¹¹⁸ Waren durch den Sozialhilfeträger keine Geld-, sondern Sachleistungen zu gewähren, wie etwa vollstationäre Eingliederungshilfe, die von dem Sozialhilfeträger in der Form der Sachleistungsveranschaffung erbracht wird¹¹⁹, hat der Hilfebedürftige statt des eigentlichen Primäranspruchs (Sachleistung) einen **Sekundäranspruch** (Erstattungsanspruch) in Geld infolge der Selbstbeschaffung.¹²⁰ Hat der Sozialhilfeträger ein Auswahlermessen, kann er dieses später

¹¹⁷ BVerwG v. 14.09.1972 - V C 62.72, V B 35.72 - BVerwGE 40, 343, 346; BVerwG v. 10.05.1979 - V C 79.77 - BVerwGE 58, 68, 74; BVerwG v. 30.04.1992 - 5 C 12/87 - BVerwGE 90, 154, 156; BVerwG v. 30.04.1992 - 5 C 26/88 - BVerwGE 90, 160, 162; BVerwG v. 02.09.1993 - 5 C 50/91 - BVerwGE 94, 127, 133; BVerwG v. 05.05.1994 - 5 C 43/91 - BVerwGE 96, 18, 19.

¹¹⁸ BVerwG v. 14.09.1972 - V C 62.72, V B 35.72 - BVerwGE 40, 343, 346; BVerwG v. 10.05.1979 - V C 79.77 - BVerwGE 58, 68, 74; BVerwG v. 30.04.1992 - 5 C 12/87 - BVerwGE 90, 154, 156; BVerwG v. 30.04.1992 - 5 C 26/88 - BVerwGE 90, 160, 162; BVerwG v. 02.09.1993 - 5 C 50/91 - BVerwGE 94, 127, 133; BVerwG v. 05.05.1994 - 5 C 43/91 - BVerwGE 96, 18, 19.

¹¹⁹ BSG v. 28.10.2008 - B 8 SO 22/07 R - BSGE 102, 1 ff. = SozR 4-1500 § 75 Nr. 9.

¹²⁰ LSG Niedersachsen-Bremen v. 17.12.2015 - L 8 SO 194/11; OVG Hamburg v. 19.03.1996 - Bs IV 266/95.

nachholen, wenn der Hilfeempfänger sich die Leistung selbst beschafft und mit der Begründung, der Sozialhilfeträger habe die Leistung zu Unrecht abgelehnt, einen Zahlungsanspruch geltend macht.¹²¹

- 90** Ein Sekundäranspruch ist in § 15 Abs. 1 Satz 4 SGB IX,¹²² in § 13 Abs. 3 SGB V und in § 36a Abs. 3 SGB VIII ausdrücklich normiert, gilt aber als Ausdruck eines **allgemeinen Rechtsgedanken** auch in anderen Fällen des Systemversagens.¹²³ War der Anspruch von Beginn an auf Geld gerichtet, steht kein „Sekundäranspruch“ im Raum, weil der primäre Geldanspruch inhaltlich nicht verändert wird, wenn etwa das Schonvermögen zur Behebung der Notlage eingesetzt wird.¹²⁴ Dennoch hat das BSG diesen Rechtsgedanken auch auf Geldleistungen angewandt und darüber hinaus noch erweitert, indem es bei einer zu Unrecht abgelehnten Übernahme von Mietschulden im Recht des SGB II dem SGB-II-Leistungsträger die Übernahme neuer (höherer), die Mietschulden ersetzende Schulden aufbürdet.¹²⁵ Einer solchen, an den Sekundäranspruch angelehnten Konstruktion bei **Geldleistungsansprüchen** bedarf es hingegen nicht. Bereits das BVerwG¹²⁶ hat darauf abgestellt, dass die Einklagbarkeit abgelehnter Sozialhilfe uneffektiv wäre, wenn der Träger der Sozialhilfe durch unberechtigtes Bestreiten des Anspruchs den Beginn der Sozialhilfeleistung gegebenenfalls auch auf Jahre hinausschieben oder gar den mit dem bekanntgewordenen Bedarf entstandenen Anspruch vereiteln könnte. Aus Billigkeitsgründen¹²⁷ ist deshalb in einem solchen Fall selbst bei (inzwischen) fehlender gegenwärtiger Bedürftigkeit der Garantie **effektiven Rechtsschutzes** Vorrang zu geben und Sozialhilfe auch für die Vergangenheit zu gewähren.¹²⁸
- 91** Dem Umstand, dass das SGB XII für die Mitglieder einer Einsatzgemeinschaft Individualansprüche vorsieht, müssen auch die **Leistungsbescheide** ausreichend Rechnung tragen. Sie dürfen als Leistungsbetrag keinen Gesamtbetrag auswerfen, der lediglich im Anhang des Bescheids, auf den verwiesen wird, näher erläutert wird. Die **konkrete Berechnung des Individualanspruchs** muss sich aus dem Bescheid selbst ergeben. Dabei reicht es aus, wenn durch Auslegung des Bescheides noch hinreichend deutlich die Bewilligung von Leistungen an die einzelnen Mitglieder der Einsatzgemeinschaft als Einzelverfügungen (Verwaltungsakte i.S.d. § 31 SGB X) erkennbar wird und aus dem Anhang zum Bewilligungsbescheid die einzelnen die jeweiligen Mitglieder der Einsatzgemeinschaft betreffenden Leistungsbeträge nachvollzogen werden können. Dies genügt den Anforderungen an die **Bestimmtheit eines Verwaltungsaktes** (§ 33 SGB X). Ist dies im Einzelfall nicht möglich, ist bereits der Bewilligungsbescheid rechtswidrig, weil Leistungen nicht an eine Einsatzgemeinschaft bewilligt werden dürfen, sondern nur an die einzelnen Mitglieder der Einsatzgemeinschaft.¹²⁹ Virulent wird dies aber seltener bei Leistungsbescheiden als vielmehr bei

¹²¹ A.A. offensichtlich BSG v. 19.08.2010 - B 14 AS 10/09 R - SozR 4-4200 § 23 Nr. 10, wonach durch die selbstbeschaffte Leistung dem Leistungsträger dessen Auswahlermessen abgeschnitten wird.

¹²² Dazu etwa BSG v. 29.09.2009 - B 8 SO 19/08 R - SozR 4-3500 § 54 Nr. 6.

¹²³ BSG v. 30.10.2001 - B 3 KR 27/01 R - BSGE 89, 50 ff. = SozR 3-3300 § 12 Nr. 1.

¹²⁴ Dies verkennt *Grube* in: *Grube/Wahrendorf*, SGB XII, 4. Aufl. 2012, Einl. Rn. 146 ff.; instruktiv dazu OVG Hamburg v. 19.03.1996 - Bs IV 266/95.

¹²⁵ BSG v. 17.06.2010 - B 14 AS 58/09 R - BSGE 106, 190 = SozR 4-4200 § 22 Nr. 41.

¹²⁶ BVerwG v. 14.09.1972 - V C 62.72, V B 35.72 - BVerwGE 40, 343, 346; BVerwG v. 10.05.1979 - V C 79.77 - BVerwGE 58, 68, 74; BVerwG v. 30.04.1992 - 5 C 12/87 - BVerwGE 90, 154, 156; BVerwG v. 30.04.1992 - 5 C 26/88 - BVerwGE 90, 160, 162; BVerwG v. 02.09.1993 - 5 C 50/91 - BVerwGE 94, 127, 133; BVerwG v. 05.05.1994 - 5 C 43/91 - BVerwGE 96, 18, 19.

¹²⁷ *Rothkegel*, ZfSH/SGB 2002, 8, 10,

¹²⁸ BVerwG v. 14.09.1972 - V C 62.72, V B 35.72 - BVerwGE 40, 343, 346; BVerwG v. 10.05.1979 - V C 79.77 - BVerwGE 58, 68, 74; BVerwG v. 30.04.1992 - 5 C 12/87 - BVerwGE 90, 154, 156; BVerwG v. 30.04.1992 - 5 C 26/88 - BVerwGE 90, 160, 162; BVerwG v. 02.09.1993 - 5 C 50/91 - BVerwGE 94, 127, 133; BVerwG v. 05.05.1994 - 5 C 43/91 - BVerwGE 96, 18, 19.

¹²⁹ BSG v. 07.11.2006 - B 7b AS 8/06 R - BSGE 97, 217 = SozR 4-4200 § 22 Nr. 1, jeweils Rn. 14.

Bescheiden, die die Bewilligung aufheben und die Erstattung der Leistung verlangen, etwa wenn sich der Bescheid mit der Erstattungsforderung (als Gesamtbetrag) nur an ein Mitglied der Einsatzgemeinschaft richtet.

- 92** Das Bestimmtheitserfordernis des § 33 SGB X bezieht sich sowohl auf den **Verfügungssatz**¹³⁰ als auch auf den **Adressaten** eines Verwaltungsakts¹³¹. Es verlangt, dass der Verfügungssatz eines Verwaltungsakts nach seinem Regelungsgehalt in sich widerspruchsfrei ist und den Betroffenen bei Zugrundelegung der Erkenntnismöglichkeiten eines **verständigen Empfängers** in die Lage versetzt, sein Verhalten daran auszurichten.¹³² Zur Erfüllung der genannten Voraussetzungen genügt es, wenn aus dem gesamten Inhalt eines Bescheids einschließlich der von der Behörde gegebenen Begründung hinreichende Klarheit über die Regelung gewonnen werden kann. Ausreichende Klarheit besteht selbst dann, wenn zur Auslegung des Verfügungssatzes auf die Begründung des Verwaltungsakts, auf früher zwischen den Beteiligten ergangene Verwaltungsakte oder auf allgemein zugängliche Unterlagen zurückgegriffen werden muss.¹³³
- 93** Der Umstand, dass das SGB XII für die Mitglieder einer Einsatzgemeinschaft Individualansprüche vorsieht, hat auch zur Folge, dass einzelne Mitglieder der Einsatzgemeinschaft nicht mit einer **eigenen Klage die Ansprüche aller Mitglieder** der Einsatzgemeinschaft verfolgen können, auch nicht als (gesetzliche) Prozessstandschafter.¹³⁴ Da auch eine Abtretung von Sozialhilfeansprüchen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nicht möglich ist, ist auch dieser Weg der „Bündelung“ der Ansprüche der Mitglieder der Einsatzgemeinschaft verbaut. Hierauf ist insbesondere dann zu achten, wenn Fristen (etwa die Klagefrist) einzuhalten sind.
- 94** Der Individualanspruch hat zur Folge, dass eine **Klagebefugnis** eines nicht hilfebedürftigen Mitglieds der Einsatzgemeinschaft nicht schon daraus resultiert, dass ein Teil seines Einkommens bei einem anderen Mitglied der Einsatzgemeinschaft berücksichtigt wird. Die Entscheidung des Sozialhilfeträgers über die Berücksichtigung des Einkommens hat für das nicht hilfebedürftige Mitglied der Einsatzgemeinschaft eine bloße **Reflexwirkung**. Ein Anspruch des Hilfebedürftigen resultiert hieraus nicht.¹³⁵
- 95** Nach der ständigen Rechtsprechung des 8. Senats des BSG handelt es sich nicht nur bei den besonderen Sozialhilfeleistungen des 5.-9. Kapitels, sondern auch bei den einzelnen Leistungen der Hilfe für den Lebensunterhalt des 3. und 4. Kapitels des SGB XII um **abtrennbare Streitgegenstände**¹³⁶; daraus resultieren allerdings Probleme bei der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen (vgl. dazu die Kommentierung zu § 27 SGB XII Rn. 33 ff.). Das Gesetz zur Änderung

¹³⁰ BSG v. 23.03.2010 - B 8 SO 2/09 R - SozR 4-5910 § 92c Nr. 1 Rn. 11.

¹³¹ BSG v. 16.5.2012 - B 4 AS 154/11 R - SozR 4-1300 § 33 Nr. 1 Rn. 16.

¹³² Näher BSG v. 17.12.2009 - B 4 AS 20/09 R - BSGE 105, 194 = SozR 4-4200 § 31 Nr. 2, Rn. 13 m.w.N.

¹³³ BSG v. 29.11.2012 - B 14 AS 6/12 R - BSGE 112, 221 = SozR 4-1300 § 45 Nr. 12, Rn. 26; BSG v. 04.06.2014 - B 14 AS 2/13 R - SozR 4-4200 § 38 Nr. 3 Rn. 30.

¹³⁴ Zum Recht des SGB II: BSG v. 07.11.2006 - B 7b AS 8/06 R - BSGE 97, 217 = SozR 4-4200 § 22 Nr. 1, jeweils Rn. 13.

¹³⁵ BSG v. 19.10.2010 - B 14 AS 51/09 R - SozR 4-4200 § 7 Nr. 23.

¹³⁶ Vgl. dazu und zu den Anforderungen an eine verfahrensmäßige Beschränkung: BSG v. 19.05.2009 - B 8 SO 8/08 R - juris Rn. 13 - BSGE 103, 181 ff. m.w.N. = SozR 4-3500 § 42 Nr. 2; BSG v. 14.04.2011 - B 8 SO 18/09 R - juris Rn. 10 - SozR 4-3500 § 29 Nr. 3; BSG v. 25.08.2011 - B 8 SO 29/10 R - juris Rn. 9 - FEVS 63, 442.

des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 21.12.2015¹³⁷ hat durch den Austausch der Begriffe „Leistungen“ und „zu leisten“ durch die Begriffe „Bedarfe“ und „als Bedarf anzuerkennen“ (z.B. in den §§ 35, 35a, 42 SGB XII) im Ergebnis nichts geändert¹³⁸.

- 96** Insoweit können natürlich auch einen Rechtsstreit teilweise erledigende Anerkenntnisse abgegeben bzw. Prozessvergleiche geschlossen werden (§ 101 SGG). Eine andere Frage ist, ob bzw. inwieweit **einzelne Berechnungselemente** einer Leistung „**außer Streit gestellt**“ werden können. Dies ist jedenfalls nicht durch ein Teilanerkennnis möglich, weil dieses nur (Teil-)Ansprüche als solche erfassen kann.¹³⁹ Demgegenüber können ein Verfahren teilweise erledigende Vergleiche vereinbart werden.¹⁴⁰ Dafür spricht bereits, dass auch eine Elementenfeststellungsklage im Einzelfall zulässig ist,¹⁴¹ mithin keine grundsätzlichen Einwände gegen Teilbindungswirkungen bestehen; es gibt ohnedies keinen Rechtssatz, der dies generell verbietet. Unzulässigkeit kann nur unter dem Gesichtspunkt angenommen werden, dass ggf. der Rechtsschutz des Leistungsempfängers verkompliziert und/oder der Leistungsträger zu unnötigem Verwaltungsaufwand gezwungen wird.¹⁴² Bei einer vertraglichen Einigung spielen diese Gesichtspunkte jedoch keine Rolle.
- 97** Der **Aufwendungsersatzanspruch** nach § 19 Abs. 5 SGB XII ändert seine **öffentlich-rechtliche Rechtsnatur** nicht dadurch, dass der zum Ersatz verpflichtete Hilfeempfänger stirbt. Der Anspruch ist (auch) gegen den Erben durch Verwaltungsakt (Leistungsbescheid) geltend zu machen.¹⁴³
- 98** Ein Kläger, der sich gegen einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen nach § 19 Abs. 5 SGB XII wendet, unterfällt dem **kostenprivilegierten Personenkreis** des § 183 SGG.¹⁴⁴ Er ist insoweit Leistungsempfänger. Auch erweiterte Sozialhilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII ist eine **Sozialleistung** im Sinne von § 11 Satz 1 SGB I.¹⁴⁵ Es spielt für diese Begrifflichkeit keine Rolle, ob die Sozialleistung bedürftigkeitsabhängig ist. Anderenfalls müsste auch bei § 27 Abs. 3 SGB XII (kleine Haushaltshilfe) der Sozialleistungscharakter in Frage gestellt werden.
- 99** Für einen als Folgenbeseitigungsanspruch geltend gemachten Anspruch auf Rückerstattung der nach § 19 Abs. 5 SGB XII geleisteten Aufwendungen ist der **Sozialrechtsweg** gegeben.¹⁴⁶ Dies dürfte unbestritten sei, zumal der Kostenersatz durch Verwaltungsakt geltend zu machen ist.
- 100** Bei der Bewilligung von Leistungen der **erweiterten Hilfe** i.S.d. § 19 Abs. 5 SGB XII besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer **Beschwer**, auch wenn die Höhe der Leistung nicht beanstandet wird, sodass ein Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel nicht schon mangels Beschwer unzulässig ist. Denn diese Leistungsform ist (ähnlich wie beim Darlehen) zwingend mit der Verpflichtung zum

¹³⁷ BGBl I 2015, 2557

¹³⁸ Ausführlich *Siefert*, jurisPR-SozR 4/2016 Anm. 1; a.A. wohl die Kommentierung zu § 30 SGB XII Rn. 152 f., der allerdings einräumt, dass für die hier vertretene Auffassung jedenfalls Gründe der Praktikabilität sprächen und die Begrenzung des Streitgegenstands oft sinnvoll und von den Prozessbeteiligten auch gewünscht sei.

¹³⁹ BSG v. 13.05.2009 - B 4 AS 58/08 R - juris Rn. 12 - BSGE 103, 153 ff. = SozR 4-4200 § 12 Nr. 13; BSG v. 09.06.2011 - B 8 SO 1/10 R - juris Rn. 12; BSG v. 20.09.2012 - B 8 SO 4/11 R - juris Rn. 12 ff. - BSGE 112, 54 = SozR 4-3500 § 28 Nr. 8.

¹⁴⁰ BSG v. 11.12.2007 - B 8/9b SO 20/06 R - juris Rn. 14 - SozR 4-3500 § 90 Nr. 1; BSG v. 20.09.2012 - B 8 SO 4/11 R - juris Rn. 12 ff. - BSGE 112, 54 = SozR 4-3500 § 28 Nr. 8.

¹⁴¹ BSG v. 25.09.2001 - B 3 KR 13/00 R - juris Rn. 14 - SozR 3-2500 § 124 Nr. 9 m.w.N.

¹⁴² BSG v. 20.09.2012 - B 8 SO 4/11 R - juris Rn. 12 ff. - BSGE 112, 54 = SozR 4-3500 § 28 Nr. 8.

¹⁴³ BVerwG v. 20.01.1977 - V C 18.76 - BVerwGE 252, 16 ff.

¹⁴⁴ LSG Nordrhein-Westfalen v. 13.01.2014 - L 20 SO 222/12 - Rn. 60.

¹⁴⁵ Dies hat das LSG Nordrhein-Westfalen v. 13.01.2014 - L 20 SO 222/12 - Rn. 60 offengelassen und unter Hinweis auf die Rechtsprechung des 8. Senats zur Rechtsnachfolge gemäß § 28 Abs. 2 BSHG – heute § 19 Abs. 6 SGB XII – (BSG v. 01.09.2008 - B 8 SO 12/08 B - Rn. 6) ausgeführt (s. dazu auch Rn. 102). Leistungsempfänger im Sinne von § 183 SGG seien aber auch solche Personen, die Leistungen mit vergleichbarer Funktion wie „echte“ Sozialleistungen erhielten; das LSG übersieht hier, dass die Rechtsnachfolge bezogen auf Sozialleistungen nicht mit der Regelung in § 19 Abs. 5 SGB XII vergleichbar ist.

¹⁴⁶ OLG München v. 02.07.2014 - 20 U 693/14.

Aufwendungsersatz ohne Bindung an die Vorschriften der §§ 45, 48 SGB X verbunden, ohne dass es noch darauf ankäme, ob die Hilfe möglicherweise zu Unrecht nur als erweiterte Hilfe erbracht wurde.¹⁴⁷ Eine Beschwer ist aber dann zu verneinen, wenn sich der Aufwendungsersatz nicht gegen den Leistungsempfänger, sondern ausschließlich gegen einen **Dritten** richtet. Beschwer ist der Dritte, der seinerseits einen Rechtsbehelf gegen den Verwaltungsakt einlegen kann, mit dem der Aufwendungsersatz festgesetzt wird.

- 101** Einer **beratenden Beteiligung Dritter** gemäß § 116 Abs. 2 SGB XII bedarf es nach dem Tod des Leistungsberechtigten bei Fortführung des Widerspruchsverfahrens auf Grundlage des § 19 Abs 6 SGB XII durch eine stationäre Einrichtung mangels besonderer Schutzbedürftigkeit der Einrichtung nicht.¹⁴⁸
- 102** Verfahren vor den Sozialgerichten, in denen ein Beteiligter geltend macht, dass er einen nach § 19 Abs. 6 SGB XII auf ihn kraft Gesetzes übergegangenen Anspruch habe, sind gerichtskostenfrei, weil er als **Leistungsempfänger i.S.d. § 183 Satz 1 SGG** anzusehen ist.¹⁴⁹ Der Begriff des Leistungsempfängers i.S.d. § 183 SGG knüpft nicht zwingend an Sozialleistungen i.S.d. § 11 SGB I an.¹⁵⁰ Es müssen allerdings Leistungen mit ähnlicher oder vergleichbarer (Schutz-)Funktion wie bei echten Sozialleistungen i.S.d. § 11 SGB I im Streit sein¹⁵¹, was in den Fällen des § 19 Abs. 6 SGB XII zu bejahen ist. Dies gilt auch dann, wenn sich der Kläger (z.B. ein ambulanter Pflegedienst) eines Rechts als **Sonderrechtsnachfolger** nach dem verstorbenen Hilfebedürftigen berührt, die Voraussetzungen für eine Rechtsnachfolge nach § 19 Abs. 6 SGB XII tatsächlich aber nicht vorliegen.¹⁵²
- 103** Ist vor dem Tod eines Hilfeempfängers bereits ein gegen die Leistungsbewilligung gerichtetes Klageverfahren anhängig, kann ein nach § 19 Abs. 6 SGB XII existierender **Rechtsnachfolger** das Verfahren aufnehmen und als Rechtsnachfolger weiterbetreiben. Ist die Rechtsnachfolge nach § 19 Abs. 6 SGB XII streitig, muss zunächst eine Klärung in einem **Zwischenverfahren** erfolgen. Wird die Rechtsnachfolge dort verneint, ist dies in einem selbständig anfechtbaren Endurteil auszusprechen, mit dem die Aufnahme des Prozesses durch den vermeintlichen Rechtsnachfolger zurückgewiesen wird. Wird die Rechtsnachfolge hingegen bejaht, ergeht hierüber ein **Zwischenurteil** nach § 303 ZPO oder ein Endurteil über die entscheidungsreife Hauptsache mit der Feststellung der Aufnahme des Verfahrens durch den Rechtsnachfolger lediglich in den Gründen.¹⁵³ Diese Grundsätze sind angesichts der vergleichbaren Situation auf das Widerspruchsverfahren zu übertragen.¹⁵⁴
- 104** Der Einrichtungsträger trägt das volle **Beweisrisiko** für den Anspruch nach § 19 Abs. 6 SGB XII.¹⁵⁵ Dies entspricht den allgemeinen Beweisregeln und entspricht auch der Beweislastverteilung zu Lebzeiten des verstorbenen Anspruchstellers. Die Einrichtung besitzt zwar nicht die Ermittlungsmöglichkeiten, die ein Sozialhilfeträger hat, dies führt aber schon deshalb nicht zu einer Beweiser-

¹⁴⁷ LSG NRW v. 29.10.2012 - L 20 SO 63/09 - m.w.N.

¹⁴⁸ BSG v. 12.05.2017 - B 8 SO 23/15 R.

¹⁴⁹ BSG v. 01.09.2008 - B 8 SO 12/08 B - SozR 4-1500 § 183 Nr. 8 Rn. 5 ff.

¹⁵⁰ BSG v. 22.09.2004 - B 11 AL 33/03 R - SozR 4-1500 § 183 Nr. 2 Rn. 9; BSG v. 20.12.2005 - B 1 KR 5/05 B - SozR 4-1500 § 183 Nr. 3 Rn. 8.

¹⁵¹ BSG v. 20.12.2005 - B 1 KR 5/05 B - SozR 4-1500 § 183 Nr. 3 Rn. 9.

¹⁵² BSG v. 13.07.2010 - B 8 SO 13/09 R - BSGE 106, 264 = SozR 4-3500 § 19 Nr. 2.

¹⁵³ BSG v. 13.07.2010 - B 8 SO 11/09 R - FEVS 62, 298.

¹⁵⁴ BSG v. 13.07.2010 - B 8 SO 11/09 R - FEVS 62, 298.

¹⁵⁵ Die kritisiert zu Unrecht *Frings*, Sozialrecht aktuell 2016, 129 ff.

leichterung, weil die **Amtsermittlungspflicht** des Sozialhilfeträgers (und ggf. der Sozialgerichte) nicht mit dem Tod des Bedürftigen endet, wenn das Verfahren von der Einrichtung fortgeführt wird. Der von *Frings*¹⁵⁶ erhobene Vorwurf, die Einrichtung müsse wehrlos hinnehmen, wenn Sozialhilfeträger ihren Untersuchungsverpflichtungen nicht nachkämen und über Anträge nur zögerlich entschieden, ist falsch. Die Einrichtung kann, wenn die Behörde nicht ermittelt, Dienstaufsichtsbeschwerde, wenn die Behörde nicht entscheidet, Untätigkeitsklage erheben.

105 Ein im sozialgerichtlichen Verfahren durch die Sonderrechtsnachfolge kraft Gesetzes gemäß § 19 Abs. 6 SGB XII herbeigeführter **Beteiligtenwechsel** ist keine Klageänderung i.S.d. §§ 99, 168 Satz 1 SGG, sondern führt lediglich von Amts wegen zu einer Berichtigung des Rubrums.¹⁵⁷

106 Betreibt ein nach § 19 Abs. 6 SGB XII existierender Rechtsnachfolger ein sozialgerichtliches Verfahren nach dem Tod des Hilfebedürftigen als Rechtsnachfolger weiter, wandelt sich der Anspruch des Hilfebedürftigen auf Schuldbeitritt insoweit in einen Anspruch auf Zahlung um. Der Rechtsnachfolger muss deshalb den auf ihn übergegangenen Anspruch als eigenen, gerichtet auf Zahlung an sich selbst und damit im Wege der **kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage** (§ 54 Abs. 1 SGG) geltend machen.¹⁵⁸

¹⁵⁶ *Frings*, Sozialrecht aktuell 2016, 129 ff.

¹⁵⁷ BSG v. 08.03.2017 - B 8 SO 20/15 R - SozR 4-3500 § 77 Nr. 3 Rn. 11.

¹⁵⁸ BSG v. 08.03.2017 - B 8 SO 20/15 R - SozR 4-3500 § 77 Nr. 3 Rn. 13